



PLANUNGSVERBAND
REGION **CHEMNITZ**

Raumordnungsplan Wind (ROPW)

Unterlagen (Rahmenbedingungen, Hauptziele, Bestimmung des Suchraums, erstes Planungskriterium) für die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlG

Beschluss der Verbandsversammlung vom 25. Januar 2024

- ROPW Text
 - Vorbemerkung
 - 1 Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen
 - 1.1 Bund; gesetzliche Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien (EE)
 - 1.2 Land; Umsetzung § 249 Abs. 9 BauGB [Länderöffnungsklausel (LÖK)] in § 84 SächsBauO; Novellierung Landesplanungsgesetz und § 84 Abs. 6 SächsBauO
 - 1.3 Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) sowie Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 (EKP 2021)
 - 1.4 zuständiger Planungsträger-die Region
 - 1.5 (Ent)Privilegierung; Positivplanung
 - 1.6 Windenergiegebiete (WEG) als Ziele der Raumordnung; Verhältnis gesamträumliche überörtliche Planung zur gemeindlichen Planung und einzelfallbezogenen Genehmigung
 - 1.7 Flächenbeitragswert (FBW), regionale Teilflächenziele (rTFZ)
 - 1.8 Erfüllung der rTFZ; anrechenbare Fläche; Rotor-out/in
 - 1.9 WEA Bestand; WEA Repowering
 - 1.10 Raumbedeutsamkeit WEA
 - 2 Bestimmung der Windenergiegebiete (WEG)
 - 2.1 Anforderungen
 - 2.1.1 Hauptziele und Arbeitsschritte
 - 2.1.2 Referenzanlage
 - 2.2 Ausschlusskriterien (AS 1) / Bestimmung Suchraum
 - 2.2.1 Siedlung
 - 2.2.2 Infrastruktur
 - 2.2.2.1 Straßen
 - 2.2.2.2 Eisenbahnstrecken
 - 2.2.2.3 Hochspannungsfreileitungen
 - 2.2.2.4 Luftverkehr
 - 2.2.3 Wasser
 - 2.2.3.1 Oberirdische Gewässer
 - 2.2.3.2 Wasserschutzgebiete
 - 2.2.3.3 Heilquellenschutzgebiete
 - 2.2.4 Rohstoffe (oberflächennah)
 - 2.2.5 Natur und Landschaft
 - 2.2.5.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG i. V. m. § 14 SächsNatSchG)
 - 2.2.5.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
 - 2.2.5.3 Naturpark (§ 27 BNatSchG i. V. m. § 17 SächsNatSchG)
 - 2.2.5.4 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG i. V. m. § 18 SächsNatSchG)
 - 2.2.5.5 Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 19 SächsNatSchG)
 - 2.2.5.6 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG)
 - 2.2.5.7 Natura 2000
 - 2.2.5.8 Welterbestätte Montanregion Erzgebirge/ Krušnohoří
 - 2.2.6 Ergebnis: Ausschlussgebiet und Suchraum
 - 2.3 Planungskriterien (AS 2) / Bestimmung Potenzialgebiete
 - 2.3.1 Siedlung
 - 2.3.2 Artenschutz
 - 2.3.3 Weitere Planungskriterien
 - 2.4 Abkürzungsverzeichnis
 - **2.5 Literaturverzeichnis**

Vorbemerkung

Die Nutzung der Windenergie durch den Menschen ist keine Erfindung des 21. Jahrhunderts. Bereits im Altertum wurde die Windenergie für die Verrichtung von mechanischer Arbeit u.a. in Windmühlen oder auch in Wasserhaltungsanlagen genutzt. Moderne WEA und damit die Nutzung der Windenergie zur Erzeugung von elektrischem Strom erfolgte zunehmend jedoch erst seit den 1980-er Jahren. Diese Entwicklung wurde insbesondere durch die Ölkrise in den 1970-er Jahren sowie die weltweite Suche nach alternativen Methoden zur Energieerzeugung forciert. Sie wurde nicht zuletzt auch von einem immer weiter zunehmenden Umweltbewusstsein getragen.

In Deutschland war die Nutzung der Windenergie zur Erzeugung von elektrischem Strom bis zur Einführung des Stromeinspeisungsgesetzes 1990 nicht relevant. Mit diesem Gesetz wurden die Betreiber der Stromnetze erstmals zur Abnahme des in Erneuerbaren-Energien-Anlagen erzeugten Stroms zu gesetzlich definierten Preisen verpflichtet. Seitdem fand nicht nur eine beispiellose technische Entwicklung der Anlagen statt, sondern es erfolgte auch eine umfangreiche Entwicklung in Bezug auf die Rechtssetzung und die Rechtsprechung des Rechts der Erneuerbaren Energien allgemein und speziell auch zu WEA.

Endgültig zu einem Massenphänomen wurden WEA, als der Gesetzgeber im Ergebnis der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16. Juni 1994 (BVerwG 4 C 20.08) mit einer Novellierung des Baugesetzes im Jahr 1996 reagierte. Seitdem sind WEA Bestandteil des Kataloges der allgemein im bauplanerischen Außenbereich privilegierten Vorhaben.

Die ersten WEA wurden in der Region in den Jahren 1992/93 mit einer Gesamthöhe von 45 Metern und einer Nennleistung von 250 kW errichtet. Demgegenüber weisen die aktuell genehmigten Anlagen der gegenwärtigen Generation bereits eine Gesamthöhe von 250 Metern bei einer installierten Nennleistung von 5 bis 5,5 MW auf. Auch im Geltungszeitraum des ROPW ist eine Weiterentwicklung dieser Anlagenparameter, wenn auch möglicherweise mit einer geringeren Dynamik, sehr wahrscheinlich.

Heute sind WEA aus unserer Lebenswirklichkeit nicht mehr wegzudenken. Sie sind zu einer unsere Landschaft teilweise großflächig prägenden und fast allgegenwärtigen Massenerscheinung geworden. Mit der in der Vergangenheit erfolgten erheblichen Zunahme sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der technischen Parameter der errichteten WEA wandelte sich auch die öffentliche Wahrnehmung zu den Anlagen selbst. Mittlerweile gehört die Planung und Errichtung von WEA zu den die Öffentlichkeit stark interessierenden und äußerst kontrovers diskutierten Themen.

Die 2022/23 erfolgten neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen durch Bund und Land erfordern für die räumliche Steuerung von WEA eine völlige Neuplanung. Die im Ergebnis der Positivplanung im ROPW als Vorranggebiete (VRG) Wind festgelegten Windenergiegebiete sind Ziele der RO. In den VRG Wind hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen.

Durch die Festlegung von VRG Wind erfolgt ausschließlich die planerische Steuerung von raumbedeutsamen WEA. Die planerische Steuerung ersetzt nicht die für eine Realisierung von WEA zwingend erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Mit dem ROPW wird eine sichere Erfüllung des regionalen Teilflächenziels entsprechend § 4 a SächsLPiG spätestens zum 31. Dezember 2027 verfolgt.

Mit Rechtskraft des ROPW und der Erfüllung des regionalen Teilflächenziels werden raumbedeutsame WEA in der Region planerisch gesteuert. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von WEA im Außenbereich, die sich außerhalb der VRG Wind befinden würden, richtet sich dann nach § 35 Abs. 2 BauGB (Entprivilegierung).

Ohne dem ROPW wären WEA künftig überall in der Region privilegiert zulässig. Der Planungsverband hat daher ein erhebliches Interesse daran, das regionale Teilflächenziel mit dem ROPW fristgerecht zu erreichen.

1 Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen

1.1 Bund; gesetzliche Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien (EE)

Wir machen es zu unserer gemeinsamen Mission, den Ausbau der Erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen und alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen (Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN und der FDP, Erneuerbare Energien, S. 56).

Die Bundesregierung hat in Umsetzung ihres Koalitionsvertrages seit Ostern 2022 ein umfangreiches Gesetzespaket zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien vorgelegt.

Für die Vorlage dieses Gesetzespaketes gab es eine doppelte Dringlichkeit, die Zuspitzung der Klimakrise und die damit verbundene Notwendigkeit des Ausstieges aus fossiler Energie bei einem verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien und den völkerrechtswidrigen Einmarsch Russlands in die Ukraine sowie die hohe Abhängigkeit Deutschlands von russischem Erdgas.

Für die räumliche Steuerung von WEA und damit für den ROPW sind insbesondere nachfolgende Gesetze von Bedeutung.

1. Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiterer Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 hier insbesondere die in Artikel 1 und 2 erfolgten Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) [18],
2. Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von WEA an Land (WaLG), hier insbesondere der Artikel 1 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieflächen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz-WindBG) und die in Artikel 2 und 3 erfolgten Änderungen des BauGB und des ROG [24],
3. Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 [55],
4. Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022, hier die in Artikel 11 Nr. 2 Änderung des Baugesetzbuchs (§ 245e BauGB) erfolgten Änderungen [21],
5. Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023, hier die in Artikel 2 Nr. 1 Weitere Änderung des Baugesetzbuchs erfolgte Anfügung von Absatz 10 an § 249 BauGB. [25]

Die Gesetze traten spätestens am 1. Februar 2023 in Kraft. Sie erfordern für die räumliche Steuerung von WEA eine völlige Neuplanung.

zu 1.

In § 2 EEG 2023 [17] wird neu die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien (EE) bestimmt. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die EE als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Entsprechend der Begründung im Entwurf des Gesetzes zu § 2 EEG 2023¹ muss die neue Definition der EE als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der EE zu berücksichtigen ist. Die EE müssen deshalb bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. EE sollen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen

überwunden werden können. Besonderes im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der EE bei der Abwägung der Schutzgüter Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den EE als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20 a Grundgesetz vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.

Bei der Aufstellung des ROPW sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 ROG). [40] Der ROPW unterliegt somit den Anforderungen von § 2 EEG 2023.[17] Im Verfahren zur Aufstellung des Plans ist bei der Abwägung der Schutzgüter dem Vorrang der EE besonders Rechnung zu tragen. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber durch die Entprivilegierung von WEA im Außenbereich bei Erreichen der Flächenbeitragswerte deutlich gemacht, dass § 2 EEG den Planungsträger nicht dazu zwingt, WEA überall dort auszuweisen, wo dies ohne Planung rechtlich und tatsächlich möglich wäre. Solange durch die Planung die Flächenbeitragswerte erreicht werden, können verschiedene Planungskriterien somit auch gegen die Ausweisung von WEG sprechen.

zu 2.

Die sich aus dem WaLG [24] ergebenden neuen rechtlichen Rahmenbedingungen sind insbesondere in den Kap. 1.2 bis 1.9 dargestellt.

zu 3.

Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen des vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes [55] und die sich aus ihrer Anwendung ergebenden Anforderungen sind in den Kap. 2.2.5.2 und 2.2.5.7 dargestellt.

zu 4.

Dies sich aus § 245e Abs. 1 und 4 BauGB [4] ergebenden Anforderungen beziehen sich ausschließlich auf den Fall des Bestehens eines Raumordnungsplans mit Inanspruchnahme des Planvorbehalts für WEA. Einen solchen Raumordnungsplan gibt es in der Region ab dem Eintritt der Rechtskraft des am 20. Juni 2023 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossenen Regionalplans Region Chemnitz jedoch nicht.

zu 5.

Die sich aus § 249 Abs. 10 BauGB [4] ergebenden neuen rechtlichen Rahmenbedingungen sind insbesondere im Kap. 2.2.1 dargestellt.

1.2 Land; Umsetzung § 249 Abs. 9 BauGB [Länderöffnungsklausel (LÖK)] in § 84 SächsBauO; Novellierung Landesplanungsgesetz und § 84 Abs. 6 SächsBauO

Entstehungsgeschichte von § 249 Abs. 9 BauGB [4]

Nach Vorbringen und Diskussion verschiedener Gesetzesentwürfe durch die Freistaaten Bayern und Sachsen in den Jahren 2011 wurde im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode der Bundesregierung vereinbart, eine Länderöffnungsklausel (LÖK) auf Bundesebene gesetzlich zu verankern. Die Länder sollten damit in Landesgesetzen bestimmen können, dass WEA, die einen bestimmten Abstand zur Wohnbebauung unterschreiten, keine privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sondern nur noch sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB sind.

Die erste, bis zum 31. Dezember 2015 befristete LÖK (nachfolgend LÖK 2014) wurde nur im Freistaat Bayern durch die am 21. November 2014 in Kraft getretene Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Anspruch genommen [19]. Im Freistaat Sachsen war entsprechend des für die sechste Legislaturperiode (2014 bis 2019) einer sächsischen Staatsregierung geschlossenen Koalitionsvertrages die Inanspruchnahme der LÖK 2014 nicht vorgesehen [32], S. 42. Dementsprechend wurde die LÖK 2014 auch nicht in sächsisches Landesrecht umgesetzt.

Auch nach dem Auslaufen der Umsetzungsfrist für die LÖK 2014 verstummte die Diskussion zur Einführung eines gesetzlich bestimmten Mindestabstandes von WEA zur Wohnbebauung nicht. Durch die zunehmende Anzahl von WEA mit einer immer größeren Gesamthöhe wurde die Diskussion dazu verstärkt auch unter dem Aspekt der Erhöhung der Akzeptanz von WEA in der Bevölkerung geführt.

Im Ergebnis dieser Diskussion hat der 19. Deutsche Bundestag in seiner 166. Sitzung am 18. Juni 2020 das Gesetz zur Vereinheitlichung des Energiesparrechts für Gebäude beschlossen.[27]

Im Artikel 2 des Gesetzes erfolgte die Änderung von § 249 Absatz 3 BauGB (nachfolgend LÖK 2020), die am 14. August 2020 in Kraft getreten ist. [27]

§ 249 Abs. 3 BauGB

Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Auf der Grundlage von § 249 Absatz 3 in der bis zum 14. August 2020 geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort; sie können geändert werden, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden.

Mit der LÖK 2020 werden die Länder unbefristet ermächtigt, einen Mindestabstand von maximal 1.000 m von der Mitte des Mastfußes von WEA zur Wohnnutzung landesgesetzlich zu bestimmen.²

In Übereinstimmung mit dem für die siebente Legislaturperiode (2019 bis 2024) einer sächsischen Staatsregierung geschlossenen Koalitionsvertrag [33](S. 39 Abs. 7) wurde die LÖK 2020 in § 84 Abs. 2 bis 6 Sächsische Bauordnung (SächsBauO) in Landesrecht umgesetzt und trat am 8. Juni 2022 in Kraft.[46]

§ 84 Abs. 2 bis 6 SächsBO

- (2) *§ 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn mit ihnen ein Mindestabstand von 1 000 m eingehalten wird*
- 1. zu Wohngebäuden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuches nicht nur ausnahmsweise zulässig sind,*
 - 2. zu Wohngebäuden, die innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, und*
 - 3. zu zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich, die aus mindestens fünf Wohngebäuden besteht. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes³ zu den nächstgelegenen Wohngebäuden, die zulässig errichtet wurden oder errichtet werden dürfen.*
- (3) *Absatz 2 findet keine Anwendung auf Vorhaben, für welche der Antrag auf Genehmigung bis zum 30. September 2022 vollständig bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.*
- (4) *Vorhaben des Repowering nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind bei Windenergieanlagen auch mit einem geringeren Abstand als dem Mindestabstand nach Absatz 2 Satz 1 zulässig, wenn*
- 1. die Gemeinde, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist, sowie*
 - 2. die Gemeinde, auf deren Gebiet Wohngebäude im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 mit einem Abstand von weniger als 1 000 m zum Vorhaben stehen oder zulässig sind,*

dem geringeren Abstand zustimmt. Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt jeweils durch Beschluss des Gemeinderates im Einvernehmen mit den Ortschaftsräten der Ortschaften, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist, sowie mit den Ortschaftsräten der Ortschaften, auf deren Gebiet Wohngebäude im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 mit einem Abstand von weniger als 1 000 m zum Vorhaben stehen oder zulässig sind. Beschlüsse nach Satz 2 sind öffentlich bekanntzumachen. Die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden bleiben unberührt.

(5) Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, jedoch keine solchen des Repowerings von Windenergieanlagen nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind, sind mit einem geringeren Abstand als dem Mindestabstand von 1 000 m zu Wohnbebauung nach Absatz 2 Satz 1 zulässig, wenn

1. die Gemeinde, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist, sowie
2. die Gemeinde, auf deren Gebiet Wohngebäude mit einem Abstand von weniger als 1 000 m zum Vorhaben stehen,

dem geringeren Abstand zustimmt. Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt jeweils durch Beschluss des Gemeinderates im Einvernehmen mit den Ortschaftsräten der Ortschaften, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist, sowie mit den Ortschaftsräten der Ortschaften auf deren Gebiet Wohngebäude mit einem Abstand von weniger als 1 000 m zum Vorhaben stehen. Beschlüsse nach Satz 2 sind öffentlich bekanntzumachen. Die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden bleiben unberührt.

(6) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Regionalpläne und Bauleitpläne, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen wurden.

Im Ergebnis der neuen gesetzlichen Regelungen des Bundes (Artikel 2 Änderung des BauGB im Windenergie-an-Land-Gesetz, siehe Kap. 1.1) wurde die LÖK zwar grundsätzlich beibehalten, aber es erfolgte auch eine entsprechende Ergänzung und Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen (zu WEG siehe auch Kap. 1.8). Nachfolgend die ab 1. Februar 2023 nunmehr in § 249 Abs. 9 BauGB enthaltene aktuelle Fassung der LÖK in synoptischer Darstellung zu der bis zum 31. Januar 2023 geltenden Fassung des § 249 Abs. 3 BauGB (Schwarz- gleicher Inhalt; grau unterlegt - Anpassungen/Ergänzung; Streichung- Anpassung/Wegfall).

§ 249 Abs. 9 BauGB

Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung ~~und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen~~, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Auf der Grundlage von ~~§ 249 Absatz 3~~ dieses Absatzes in der bis zum 14. August 2020 ~~oder bis zum 1. Februar 2023~~ geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort; sie können geändert werden, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden. In den Landesgesetzen nach den Sätzen 1 und 4 ist zu regeln, dass die Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anzuwenden sind. Für Landesgesetze nach Satz 4 ist dies bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 zu regeln

Die am 8. Juni 2022 novellierte SächsBO ist ein Landesgesetz nach § 249 Abs. 9 Satz 4 BauGB. Der Freistaat Sachsen hatte somit die Pflicht, die SächsBO an § 249 Abs. 9 Satz 5 BauGB spätestens bis zum 31. Mai 2023 anzupassen. Die Anpassung erfolgte durch die erneute Novellierung von § 84 Abs. 6 SächsBO durch Artikel 24 Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 vom 20. Dezember 2022, die am 1. Januar 2023 in Kraft trat. [31] Danach findet der für WEA als Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in § 84 Abs. 2 SächsBO bestimmte Mindestabstand von WEA zu zulässigen Wohngebäuden bzw. zulässiger Wohnbebauung keine Anwendung auf Flächen in WEG. Die Festlegung von WEG ist damit nicht an die in § 84 Abs. 2 SächsBO bestimmten Mindestabstände gebunden.

Darüber hinaus erfolgte durch Artikel 25 Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 vom 20. Dezember 2022 die Novellierung des Landesplanungsgesetzes.[31] Den Regionalen Planungsverbänden wird in Umsetzung von § 3 Abs. 1 i. Z. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WindBG durch § 4 a Abs. 1 SächsLPIG die Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte (FBW) notwendigen Flächen als Pflichtaufgabe übertragen. Entsprechend § 4 a Abs. 2 SächsLPIG sind damit in den Regionalplänen bis zum 31. Dezember 2027 auf mindestens 2 % der Fläche der Region Windenergiegebiete als Vorranggebiete auszuweisen. Die Regelung trat am 1. März 2023 in Kraft.

1.3 Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) sowie Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 (EKP 2021)

Mit dem in Kraft treten des LEP 2013 am 31. August 2013 sind die Vorgaben aus dem LEP 2013 als geltende verbindliche landesweite Ziele der RO durch den Planungsverband als Planungsträger bei der Erstellung des ROPW formal zwingend zu beachten.[35]. Mit den Rechtsänderungen des Bundes (siehe Kap. 1.1 bzw. Kap. 1.7) ist den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen zur Windenergie allerdings die rechtliche Grundlage entzogen. Sie sind nicht mehr vollziehbar und funktionslos und deshalb durch den Planungsträger nicht mehr anwendbar.

Die sächsische Staatsregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 1. Juni 2021 das Energie- und Klimaprogramm (EKP) Sachsen 2021 verabschiedet. [11]

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 SächsLPIG müssen sich die Regionalpläne in die angestrebte Entwicklung des Landes einfügen, wie sie sich auch aus den für die Raumordnung und Landesentwicklung bedeutsamen Entscheidungen der Staatsregierung und der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ergeben.

Das EKP ist eine solche Entscheidung. Die Zielsetzungen des EKP sind im ROPW somit formal zwingend zu beachten. Allerdings bezieht sich das EKP in seinen Aussagen zur Windenergie ausschließlich auf die entsprechenden Regelungen des LEP 2013, die nicht mehr anwendbar sind. Unabhängig davon geht der Planungsträger davon aus, dass mit der Erfüllung der rTFZ (siehe Kap. 1.7) die mit dem EKP verfolgte Zielstellung auch grundsätzlich erfüllt wird.

1.4 zuständiger Planungsträger-die Region

Entsprechend § 3 Abs.1 WindBG ist mindestens der gesetzlich bestimmte prozentuale Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert-FBW) nach Maßgabe der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG (siehe dazu auch Kap. 1.7) für die Windenergie an Land auszuweisen.[59]

Die Länder erfüllen diese Pflicht, indem sie die dafür notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen festlegen oder die Festlegung dieser Flächen durch regionale oder kommunale Planungsträger (zuständiger Planungsträger) sicherstellen (§ 3 Abs. 1 und 2 WindBG).

Die Mindestgröße der durch den zuständigen Planungsträger auszuweisenden WEG ist durch das Land verbindlich in einem Landesgesetz oder als landesplanerisches Ziel der RO als regionales/kommunales Teilflächenziel (rTFZ) festzulegen.

Der Freistaat Sachsen hat mit der durch Artikel 25 Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 erfolgten Einfügung von § 4 a SächsLPIG die Regionalen Planungsverbände als zuständigen Planungsträger bestimmt. [31] Zu dem rTFZ und der anrechenbaren Fläche siehe Kap. 1.7 und 1.8.

Aufgrund dieser Bestimmung sind WEG ausschließlich nur durch den zuständigen Planungsträger, die RPV, auszuweisen.⁴ Das hat den Vorteil, dass allein der zuständige Planungsträger es in der Hand hat sicherzustellen, dass eine zeitgerechte Umsetzung stattfindet und ausreichend Gebiete festgelegt werden.

Unabhängig davon haben die Gemeinden ihre Bauleitpläne entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB an die WEG anzupassen (zur Eigenschaft der WEG als Ziele der RO siehe Kap. 1.6). Die WEG werden mit dieser Anpassung räumlich konkretisiert. Sie können auch sachlich konkretisiert werden.⁵

Unberührt davon bleibt die Möglichkeit der Gemeinden, mit Bauleitplänen weitere Gebiete für WEA außerhalb der WEG festzulegen bzw. darzustellen (siehe Kap. 1.5). Gemeinden können somit planerisch ergänzend zum zuständigen Planungsträger WEA steuern.⁶

1.5 (Ent)Privilegierung; Positivplanung

Bauplanungsrechtliche Privilegierung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs [20] wurden ab dem 1. Januar 1997 Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, explizit in den Katalog des § 35 Abs. 1 BauGB der privilegierten Vorhaben im Außenbereich neu aufgenommen.

WEA sind entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB somit im Außenbereich prinzipiell zulässig, soweit sie der öffentlichen Stromversorgung dienen, die Erschließung gesichert ist und ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Die bauplanungsrechtliche Privilegierung von WEA bleibt durch die neuen gesetzlichen Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus EE (siehe dazu Kap. 1.1) unberührt. Durch § 2 EEG 2023 wird die besondere Bedeutung von EE und damit ihre vorrangige Berücksichtigung bei der Abwägung noch erheblich verstärkt. [17]

Nichtanwendbarkeit Planvorbehalt; Positivplanung; Entprivilegierung

Mit der in § 249 Abs. 1 BauGB neu eingeführten Sonderregelung wird für WEA die Nichtanwendbarkeit des Planvorbehalts (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) bestimmt. [4]

Anstelle des Planvorbehalts mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB tritt nach der neuen Rechtslage die Entprivilegierung von WEA außerhalb der ausgewiesenen WEG gemäß § 249 Abs. 2 BauGB, wenn der FBW erreicht wird (zur Feststellung und den Voraussetzungen für eine solche Planung siehe Kap. 1.9).

Aufgrund der nunmehr gesetzlich bestimmten Nichtanwendbarkeit des Planvorbehalts und dem Erfordernis einer Positivplanung ist eine Planrechtfertigung für die Ausschlusswirkung der übrigen Flächen im Außenbereich, an die beim Planvorbehalt hohe Anforderungen gestellt wurden, im Einzelnen nicht mehr erforderlich. Die Planrechtfertigung kann sich bei der Positivplanung auf die positiv für die Windenergie festgelegten Flächen beschränken ([29], S. 31). Positiv für die Windenergie festgelegte Flächen sind WEG als VRG Wind und damit Ziele der RO im Sinne von § 2 Nr. 1 a WindBG. [59]

Rechtsfolgen

Die Beurteilung von WEA Neu außerhalb von WEG richtet sich nach Erreichen des rTFZ in der Regel nach § 35 Abs. 2 BauGB. Sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB können nur im Einzelfall und nur dann zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert.

Dass durch WEA öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden, ist in Ausnahmen bei Sonderkonstellationen möglich, aber regelmäßig eher nicht wahrscheinlich. Die Errichtung von WEA als sonstige Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist nach Rechtskraft des ROPW somit im Regelfall unzulässig. Zu der Sonderregelung für neue WEA im Sinne von WEA Repowering siehe Kap. 1.9.

Für WEA Bestand außerhalb von WEG besteht Bestandsschutz im Rahmen ihrer erteilten Genehmigungen.⁸

Die Gemeinden können, auch wenn sie nicht als zuständige Planungsträger bestimmt worden sind, außerhalb der WEG und somit in dem Bereich, in dem WEA entprivilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB sind, durch Bauleitpläne weitere Gebiete für WEA festlegen bzw. darstellen. Die Gemeinden sind dabei nicht an die Regelungen in § 84 Abs. 2 bis 6 SächsBO gebunden, da sich diese ausschließlich auf WEA als privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beziehen (§ 84 Abs. 2 Satz 1 SächsBO).

Die Fläche der durch die Gemeinden außerhalb der WEG für WEA festgelegten Gebiete können, da die Gemeinden keine zuständigen Planungsträger sind, nicht auf den rTFZ (siehe Kap. 1.10) angerechnet werden. Diese Gebiete sind über die rTFZ hinausgehende weitere für WEA planungsrechtlich gesicherte Gebiete.

1.6 Windenergiegebiete (WEG) als Ziele der Raumordnung; Verhältnis gesamträumliche überörtliche Planung zur gemeindlichen Planung und einzelfallbezogenen Genehmigung

Im Ergebnis der Positivplanung werden im ROPW WEG als VRG Wind im Sinne von § 2 Nr. 1 a WindBG festgelegt.[59]

Die festgelegten WEG sind Ziele der RO entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. [40] Die WEG sind somit verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Planungsträger abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Ihre rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung erfolgt ausschließlich in den Karten Raumnutzung des Regionalplans (Karten 1.1 und 1.2) im Maßstab von 1 : 100.000.

In den WEG hat die Windenergienutzung Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen.⁹ Die Art und Anzahl der in den WEG tatsächlich errichtbaren WEA einschließlich ihrer konkreten Standorte sind dem zuständigen Planungsträger jedoch weder bekannt, noch vorhersehbar und auch nicht abschließend planerisch steuerbar.¹⁰

Im ROPW ist deshalb eine konkrete anlagenbezogene Prüfung der Auswirkungen des WEG z. B. in Bezug auf Geräuschimmissionen und Schattenwurf, wie sie im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens im Einzelfall durch entsprechende Schallimmissions- und Schattenwurfprognosen für die beantragten WEA durchzuführen ist, nicht möglich.

Der ROPW ersetzt nicht das Zulassungsverfahren für WEA oder nimmt das Ergebnis dieses Verfahrens vorweg. Die umfassende Übereinstimmung der beantragten WEA in den festgelegten WEG mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der Genehmigung und im Umfang des § 13 BImSchG wird erst durch die bei einem positiven Abschluss des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens zu erteilende immissionsschutzrechtliche Genehmigung (ggf. mit Nebenbestimmungen entsprechend § 12 BImSchG) bestätigt. [9]

Der zuständige Planungsträger ist bei der Festlegung der WEG nicht an entgegenstehende Ziele der RO oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden (§ 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB), soweit das erforderlich ist, um das rTFZ zu erreichen. [4]

Soweit die Festlegung der WEG ohne die Bindung an entgegenstehende Ziele der RO oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen ausgewiesen wurde, besteht innerhalb der WEG auch keine Bindung an diese Ziele/Darstellungen im Zulassungsverfahren (§ 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB). [4] Unabhängig davon können im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren der Errichtung von WEA öffentliche Belange, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar waren und durch den zuständigen Planungsträger abschließend abgewogen worden sind, nicht mehr entgegengehalten werden.

Eine nach Satzungsbeschluss zum ROPW geänderte Sach- und/oder Rechtslage wie z. B. etwaige neue naturschutzfachliche Erkenntnisse, sind jedoch bei der konkreten Standortentscheidung im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zu beachten. Gleiches gilt für öffentliche Belange, die aufgrund des kleinen Maßstabs des ROPW bei der Festlegung der WEG unberücksichtigt geblieben sind.

1.7 Flächenbeitragswert (FBW), regionale Teilflächenziele (rTFZ)

Nach der bisherigen Rechtslage und Rechtsprechung musste der Windenergie im Ergebnis eines gesamträumlichen Planungskonzeptes „substantiell Raum“ eingeräumt werden. Durch die neuen rechtlichen Regelungen ist nunmehr gesetzlich verbindlich vorgegeben, bis zu welchem Zeitpunkt welche

Flächenbeitragswerte die einzelnen Bundesländer und gemäß Landesrecht auch die einzelnen Regionen auszuweisen haben (siehe dazu Kap. 1.1).

§ 3 Abs. 1 WindBG bestimmt, dass in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen ist (Flächenbeitragswert-FBW). Die FBW sind Mindestwerte. Der von jedem Bundesland spätestens bis zu den zwei Stichtagen 31. Dezember 2027 (S1) bzw. 31. Dezember 2032 (S2) zu erfüllende FBW ist in Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG abschließend bestimmt.¹¹[59]

Mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes durch Artikel 25 Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 wurde in § 4a Abs. 1 SächsLPIG den Regionalen Planungsverbänden die Ausweisung der zum Erreichen der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen als Pflichtaufgabe übertragen.[31] Gleichzeitig wurde mit § 4a Abs. 2 SächsLPIG bestimmt, dass jeder Planungsverband (spätestens) zum 31. Dezember 2027 mindestens 2,0 % der Fläche seiner Region als WEG auszuweisen hat (regionales Teilflächenziel, rTFZ). Das durch den Bund vorgegebene Gesamtziel zum Stichtag 31. Dezember 2032 (S2) ist in der Region somit bereits 5 Jahre vor der bundesgesetzlich bestimmten Frist zu erfüllen.¹² Nach der Begründung zum Gesetzentwurf bestehen die Gründe für das Vorziehen der Frist in der Vermeidung einer zweistufigen Planung, der schnelleren Schaffung einer umfassenden Planungssicherheit, der Vermeidung von Doppelabwägungen und der Entlastung der in der Verbandsversammlung tätigen ehrenamtlichen Verbandsräte (S. 277 [16]).

Sobald und solange die Festlegung der WEG in Bezug auf die Frist oder den Umfang der Festlegung (unter Beachtung der jeweils einmaligen Übergangsregelung in § 4 Abs. 2 Satz 3 WindBG) verfehlt werden, treten die Rechtsfolgen entsprechend § 249 Abs. 7 BauGB ein. [4]

Die Feststellung, ob der ROPW mit dem zu erreichenden rTFZ im Einklang steht, trifft das SMR als Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid des ROPW (§ 5 Abs. 1 Satz 2 WindBG). Die Feststellung ist Bestandteil der Bekanntgabe der Erteilung der Genehmigung im Veröffentlichungsorgan des Planungsträgers, dem Amtlichen Anzeiger (§ 5 Abs. 1 Satz 3 WindBG).

Im Ergebnis der positiven Feststellung tritt nach Rechtskraft des ROPW für WEA außerhalb der WEG dann in der Regel die Entprivilegierung nach § 35 Abs. 2 BauGB ein (siehe dazu auch Kap. 1.5).

Der planerische Nachweis der Erfüllung des rTFZ erfolgt ist zu erbringen. Das rTFZ ist erfüllt, wenn die Summe der Fläche der festgelegten einzelnen WEG mindestens dem rTFZ entspricht.

1.8 Erfüllung der rTFZ; anrechenbare Fläche; Rotor-out/in

Die Flächen der WEG sind für den Nachweis der Erfüllung des rTFZ anrechenbar, sobald und solange der ROPW wirksam ist und die WEG keine Beschränkung in Bezug auf die Höhe von WEA enthalten (§ 4 Abs. 1 Satz 5 und § 4 Abs. 2 WindBG).[59]

Die Flächen der WEG sind auf das rTFZ bis längstens sieben Monate ab dem Satzungsbeschluss des Raumordnungsplans anzurechnen, soweit der Beschluss vor Ablauf der Stichtage entsprechend § 3 Abs. 1 WindBG erfolgte, aber noch nicht wirksam geworden ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3 WindBG).¹³

Die Anrechnung der vollständigen Fläche der WEG auf das rTFZ erfolgt nur dann, wenn durch den zuständigen Planungsträger bestimmt ist, dass sich ausschließlich nur der Anlagenmast der WEA innerhalb, die Rotorblätter der WEA hingegen sich auch außerhalb der WEG befinden können (Rotor-out-Flächen; Umkehrschluss von § 2 Nr. 2 i. Z. m. § 4 Abs. 3 WindBG). Die Anrechnung der Fläche von WEG, die diese Anforderungen nicht erfüllen, erfolgt nur für die Fläche, die sich bei der Berücksichtigung von einem Innenpuffer von 75 m von der Grenze des WEG ergibt (§ 4 Abs. 3 Satz 2 bis 4 WindBG).

Die im ROPW festgelegten WEG sind in vollem Umfang auf den FBW anzurechnen. Sie sind **keine** Rotor-in-Flächen sondern sie sind Rotor-out-Flächen. Die WEG erfüllen damit die Anforderungen von § 4 Abs. 3 Satz 1 WindBG. Um dies sicherzustellen, wird methodisch wie folgt vorgegangen.

WEA, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, werden immer leistungsstärker. Regelmäßig damit verbunden ist die Zunahme der Nabenhöhe und/oder der Länge der Rotoren der Anlagen. Diese Entwicklung macht es technisch möglich, WEA auch so zu errichten, dass die unter dem (immer größeren)

Rotorkreis der Anlage vorhandene (Raum)Nutzung auch nach der Inbetriebnahme der WEA (uneingeschränkt) regelmäßig fortgesetzt werden kann, da die unmittelbare Inanspruchnahme von Grund und Boden ausschließlich nur für die Errichtung des Mastes bzw. des Fundamentes der WEA erforderlich ist und die Rotorblattspitzen sich, auch wenn sie senkrecht nach unten stehen, in einem erheblichen Abstand über der Oberfläche der angrenzenden Raumnutzungen befinden, diese Raumnutzungen nicht (wesentlich) negativ beeinträchtigt und damit als öffentlicher Belang dem Betrieb der WEA nicht entgegenstehen.

Die Abgrenzung und damit die Bestimmung der Grenze der WEG ist das Ergebnis der Anwendung einer Vielzahl von Ausschluss- und Planungskriterien (siehe Kap. 2.2 und 2.3). Die Grenze eines WEG insgesamt oder von jeweils einzelnen Teilen kann das Ergebnis der Anwendung von einem Kriterium oder auch mehreren unterschiedlichen Kriterien sein.

Bei Rotor-out-Flächen kann der Mastfuß einer WEA sich unmittelbar an der Außengrenze des WEG befinden. In Folge dessen ist es möglich, dass sowohl der Rotor der WEA zu einem (erheblichen) Teil oder auch vollständig die Fläche der angrenzenden Raumnutzungen überstreicht oder/und sich auch das Fundament der WEA zu einem erheblichen Teil in der Fläche der angrenzenden Raumnutzungen befindet, die räumlich an das WEG unmittelbar angrenzt. Das kann rechtlich unzulässig oder auch planerisch nicht erwünscht sein [zum Überstreichen der angrenzenden Raumnutzung durch die Rotoren siehe z. B. Straßen (Kap. 2.2.3.1), Eisenbahnstrecken (Kap. 2.2.3.2), Luftverkehr (Kap. 2.2.3.4), Gebiete für den Abbau von Rohstoffen (Kap. 2.2.5), zum Fundament der WEA in der angrenzenden Raumnutzung siehe Wasser (Kap. 2.2.4)].

Bei der Bestimmung des Suchraums wird deshalb unter Berücksichtigung der Referenzanlage (siehe Kap. 2.1.2) zu einzelnen Ausschlusskriterien ein Abstand von 80 m (Rotor) bzw. von 10 m (Fundament) beachtet bzw. berücksichtigt.¹⁴

Die Mindestgröße für WEG ist gesetzlich nicht bestimmt.¹⁵

1.9 WEA Bestand; WEA Repowering

Mit dem ROPW erfolgt für die räumliche Steuerung von WEA eine völlig neue Überplanung der Region. Diese völlig neue Überplanung ist, unabhängig der dazu generell bestehenden Befugnis, aufgrund der geänderten bundes- und landesrechtlichen Rahmenbedingungen (siehe Kap. 1.1 und 1.2) zwingend erforderlich.

Standorte mit WEA Bestand bzw. ehemals planerisch gesicherte Standorte für WEA (ohne WEA Bestand) können im Ergebnis der völlig neuen Überplanung somit erneut oder auch nicht mehr als Windenergiegebiete (WEG) festgelegt werden. Ebenso ist es möglich, bisher nicht für die Windenergie genutzte bzw. planerisch nicht gesicherte Standorte erstmals als WEG auszuweisen.

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne und damit auch bei der Festlegung von WEG als Ziele der RO sind alle öffentlichen und privaten Belange, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abschließend abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG). Der zuständige Planungsträger hat die Abwägung ausschließlich nur nach den allgemeinen Abwägungsgrundsätzen durchzuführen. Suchraum ist der im Ergebnis der Kap. 2.2.1 bis 2.2.5 bestimmte Raum (siehe Kap. 2.2.6).

WEA Bestand im Suchraum werden unter Beachtung des überragenden öffentlichen Interesses und dem Dienen der öffentlichen Sicherheit von erneuerbaren Energien (§ 2 EEG 2023), wo immer möglich in die WEG räumlich einbezogen.

WEA Bestand außerhalb der WEG werden mit dem mit einer positiven Feststellung (siehe dazu Kap. 1.7) in Kraft getretenen ROPW entprivilegiert (§ 249 Abs. 2 BauGB, siehe dazu ausführlich Kap. 1.5).

Der Bund und der Freistaat Sachsen haben mehrere gesetzliche Sonderregelungen für den Ersatz von bestehenden WEA (WEA Bestand) durch effizientere und leistungsstärkere neue WEA am oder in der Nähe

des Standortes von WEA Bestand (WEA Repowering) erlassen (Bund – § 16 BImSchG [9], § 249 BauGB [4], BNatSchG [10]; Land – SächsLPIG [36], SächsBO [46]).

§ 16 b Abs. 2 BImSchG bestimmt eine WEA als WEA Repowering, wenn diese innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau einer WEA Bestand in einem Abstand von höchstens dem zweifachen der Gesamthöhe der WEA Repowering vom Standort der (ehemaligen) WEA Bestand errichtet wird. Die Sonderregelungen im BauGB und in den Landesgesetzen nehmen darauf Bezug. Abweichend und darüber hinaus gehend ist die Regelung in § 45 c Abs. 1 BNatSchG.¹⁶

Aufgrund von § 249 Abs. 3 BauGB bleiben WEA Repowering an Standorten außerhalb von WEG bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030¹⁷ privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, soweit sie innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der WEA Bestand errichtet werden und der Abstand zwischen der zurückgebauten WEA Bestand und der WEA Repowering höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der WEA Repowering beträgt und sich der Standort der zu errichtenden WEA Repowering außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten befindet (Rückausnahme Repowering). Diese gilt auch beim Bestehen eines rechtskräftigen ROPW mit erfülltem rTFZ. Unter Anwendung der Hauptziele und Arbeitsschritte (siehe Kap.2.1.1) des ROPW werden im Suchraum alle für WEA Repowering möglichen Standorte in die festzulegenden WEG mit einbezogen.

Soweit dies nicht erfolgen würde, würden selbst bei einem rechtskräftigen ROPW mit erfülltem rTFZ bis zum 31. Dezember 2030 WEA Repowering außerhalb der WEG weiterhin privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bleiben und **nicht** der Steuerungswirkung des ROPW unterliegen.

Der Planungsträger hat sich daher entschieden die Flächen im Suchraum, auf denen WEA Bestand repowert werden könnten, weitestgehend in die WEG einzubeziehen. Damit können diese Flächen auch auf das rTFZ angerechnet werden und auch diese WEA unterliegen der Steuerung des ROPW.

1.10 Raumbedeutsamkeit WEA

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG enthält die Legaldefinition der Raumbedeutsamkeit von Vorhaben. Ein Vorhaben ist raumbedeutsam, wenn es Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung bzw. Funktion eines Gebiets beeinflusst.

Die Rechtsprechung hat bislang nicht abschließend geklärt, ab welcher Größe, welcher Anlagenzahl und unter welchen Voraussetzungen WEA raumbedeutsam sind.

Kompetenzrechtlich ist es Sache des zuständigen Planungsträgers, die Raumbedeutsamkeit von WEA zu beurteilen. Die Beurteilung kann im konkreten Einzelfall (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 3. September 1999, Az.: 10 B 1283/99, Urteil des BVerwG vom 13. März 2003, Az.: 4 C 4.02) oder auch nach abstrakten Tatbestandsmerkmalen im Plankonzept erfolgen.

Um raumbedeutsam zu sein, müssen von einem Vorhaben Auswirkungen über seinen unmittelbaren Nahbereich hinausgehen. Als Beurteilungskriterien für die Raumbedeutsamkeit können herangezogen werden

- die besondere Dimension der WEA (Höhe und Durchmesser des Rotors),
- der Standort, die Lage der WEA und die damit verbundenen Sichtverhältnisse, auch im Hinblick auf vorhandenes Konfliktpotenzial,
- die Auswirkungen auf bestimmte andere planerische Ziele der RO.

Unter Beachtung der in der Region vorhandenen Landschaftsräume ist bereits eine einzelne WEA ab 50 m Gesamthöhe als raumbedeutsam anzusehen. Diese Höhe korrespondiert mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit solcher Anlagen nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6 Spalte 2 Anhang 4. BImSchV. [9][54]

Regelungsgegenstand des ROPW sind somit WEA mit 50 und mehr Metern Gesamthöhe. Die Standorte für diese raumbedeutsamen WEA werden durch die im Ergebnis der Positivplanung des ROPW festgelegten WEG planerisch gesichert und gesteuert.¹⁸

2 Bestimmung der Windenergiegebiete (WEG)

2.1 Anforderungen

2.1.1 Hauptziele und Arbeitsschritte

Entsprechend § 249 Abs. 1 BauGB ist eine Positivplanung durchzuführen. [4]

Der zuständige Planungsträger legt WEG als VRG Wind im Sinne von § 2 Nr. 1 a WindBG fest (zur Eigenschaft der WEG als Ziele der RO siehe Kap. 1.6). In den WEG hat die Windenergienutzung Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen.[59]

Die Rechtfertigung für den Plan muss sich bei der Positivplanung ausschließlich nur noch auf die positiv für die Windenergie festgelegten Flächen, die WEG, beziehen. Eine Planrechtfertigung für die Ausschlusswirkung der übrigen Flächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich außerhalb der WEG ist im Einzelnen nicht mehr erforderlich (zum Ganzen siehe dazu auch Kap. 1.5).

Mit dem ROPW soll die sach- und zeitgerechte Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen des Bundes und des Landes und damit die Erfüllung des rTFZ entsprechend Anlage Spalte 2 WindBG sowie von § 4 a SächsLPIG (siehe Kap. 1.1 und 1.2) erfolgen. [59][36]

Mit dem ROPW werden im Wesentlichen fünf Hauptziele (HZ) verfolgt:

- HZ 1** sichere Erfüllung des rTFZ entsprechend § 4 a SächsLPIG spätestens zum 31. Dezember 2027; Erhalt der planerischen Steuerung von WEA; Schaffung von Planungs- und Rechtssicherheit
- HZ 2** keine Überlastung von Teilräumen; Verteilungsgerechtigkeit; Flächenbeitragswert Kreis (FBW Kreis)
Für eine Verteilungsgerechtigkeit und um eine Überlastung von Teilräumen zu vermeiden, wird für jede Gebietskörperschaft (kreisfreie Stadt Chemnitz, Landkreise) ein spezifischer FBW bestimmt (FBW Kreis).
- HZ 3** (weitestgehende) Sicherung von Standorten mit vorhandenen WEA (WEA Bestand)
- HZ 4** umfassende planerische Steuerung von WEA durch Einbeziehung aller für WEA Repowering möglichen Standorte durch Erweiterung der Standorte mit WEA Bestand um Flächen für WEA Repowering im Sinne von § 16 b BImSchG (1. Priorität) und der darüber hinausgehenden Flächen unter Berücksichtigung von WEA Repowering im Sinne von § 45 c Abs. 1 BNatschG (2. Priorität)
- HZ 5** Bestimmung, soweit erforderlich, von, über die Standorte für WEA Repowering 2. Priorität hinausgehenden weiteren Standorten für WEA (3. Priorität)

Die Positivplanung erfolgt in drei Arbeitsschritten (AS).

AS 1 Ausschlusskriterien (Kap. 2.2)

Vom Plangebiet werden die Flächen abgezogen, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA aufgrund der tatsächlich bereits bestehenden anderen Raumnutzungen, von gesetzlichen Bestimmungen oder fachrechtlichen Anforderungen regelmäßig unzulässig ist (Ausschlusskriterium). Nach Abzug dieser Flächen verbleibt der Suchraum, in dem die Potenzialgebiete für WEA zu bestimmen sind.

AS 2 Bestimmung der Potenzialgebiete für WEA (Kap. 2.3)

Die Bestimmung der Potenzialgebiete für WEA im Suchraum erfolgt unter Berücksichtigung der Planungskriterien und der Hauptziele. Die Abwägung der Potenzialgebiete für WEA mit den Planungskriterien erfolgt pauschal oder im Einzelfall.

AS 3 Nachweis der sicheren Erfüllung des rTFZ und Festlegung der WEG

Das Hauptziel 1 (HZ 1) wird nur dann erreicht, wenn die Festlegung der WEG mindestens in einem Flächenumfang erfolgt, mit dem das spätestens zum 31. Dezember 2027 zu erreichende rTFZ sicher erfüllt wird. Soweit dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, ist es erforderlich, den AS 2 zu wiederholen. Dabei sind die berücksichtigten Planungskriterien zu überprüfen und so zu ändern, dass der Nachweis der Erfüllung des rTFZ sicher erbracht werden kann.

2.1.2 Referenzanlage

Zur Bestimmung der Ausschluss-/Planungskriterien (siehe dazu Kap. 2.2 und 2.2.6) bzw. zur Beachtung von WEA Repowering (siehe dazu Kap. 1.9) ist es erforderlich, eine Referenzanlage mit bestimmten Maßen (Gesamthöhe, Rotorradius) zu bestimmen.

Als Referenzanlage (WEA Ref) wird in Anlehnung an § 4 Abs. 3 Satz 4 WindBG eine WEA mit einer Gesamthöhe (GH) von 300 m und einem Rotorradius (RR) von 78 m bestimmt.¹⁹ [59]

2.2 Ausschlusskriterien (AS 1) / Bestimmung Suchraum

Karte Der räumliche Umgriff der Ausschlusskriterien insgesamt und damit das Ausschlussgebiet und der Suchraum, in dem die WEG zu bestimmen sind, sind in der Karte dargestellt.²⁰

Tabelle Anhang-1 Ausschlusskriterien - Übersicht

Vom Plangebiet werden die Flächen abgezogen, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA aufgrund der tatsächlich bereits bestehenden anderen Raumnutzungen, von gesetzlichen Bestimmungen oder fachrechtlichen Anforderungen regelmäßig unzulässig ist (Ausschlusskriterium). Nach Abzug dieser Flächen verbleibt der Suchraum, in dem die Potenzialgebiete für WEA zu bestimmen sind [Arbeitsschritt (AS) 1].

2.2.1 Siedlung

Ausschlusskriterium

Der nachfolgend in (1), (2) und (3) bestimmte Bereich mit zulässiger baulicher Nutzung zu Wohnzwecken bzw. dem tatsächlichen Bestand an Wohngebäuden mit einem Abstand von 600 m sowie alle Nichtwohngebäude außerhalb dieses Bereichs ist Ausschlussbereich.

Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Entsprechend § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung²¹ einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens dem zweifachen der Gesamthöhe der WEA²² entspricht.

Unter Berücksichtigung der Referenzanlage (siehe Kap. 2.1.2) steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung bei einem Abstand der WEA von 600 m zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken in der Regel nicht entgegen.

Bei einem solchen Mindestabstand von WEA zur Siedlung ist unter Berücksichtigung der Schallimmissionen von WEA bei einem ertragsoptimiertem Tagesbetrieb mit einem Schallleistungspegel von $L_{WA} = 106,5$ dB(A) (Fall Tag) sowie einem schallreduziertem Nachbetrieb mit $L_{WA} = 103,5$ dB(A) (Fall Nacht)

inklusive einem Sicherheitszuschlag von 2,5 dB(A) und den dazu vorliegenden Erfahrungswerten auch die Einhaltung des Immissionsrichtwertes (IRW) nach der TA-Lärm als möglich anzusehen.[51] [3]

Der Tagesrichtwert für ein allgemeines Wohngebiet [55 dB (A)] bzw. ein reines Wohngebiet [50 dB (A)] nach der TA Lärm wird je nach Anlagenanzahl und Aufstellungsvariante für den Fall Tag bereits in einem Abstand von 40 m bis 150 m bzw. von ca. 200 m bis knapp 450 m eingehalten [3] S. 8/9 23. Für den Fall Nacht halten drei Anlagen den IRW für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete von 45 dB(A) in einem Abstand von 360 m, für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete von 40 dB (A) in einem Abstand von 617 m und für reine Wohngebiete von 35 dB(A) in einem Abstand von 953 m ein.²⁴

Bestimmung Bereich der optisch bedrängenden Wirkung/der zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken

zulässige bauliche Nutzung zu Wohnzwecken

Flächendeckende Daten der zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken sind nicht vorhanden.

Für die flächendeckende Bestimmung der zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken wurde deshalb eine eigene Methodik auf der Grundlage von vorhandenen flächendeckenden Daten des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) entwickelt.

Bauplanungsrechtliche Grundlagen

Bauplanungsrechtlich bestehen für die Bebaubarkeit von Flächen grundsätzlich drei unterschiedliche Bereiche, der beplante Bereich (Bereich nach § 30 BauGB), der unbeplante Innenbereich (Bereich nach § 34 BauGB) und der Außenbereich (Bereich nach § 35 BauGB). Diese drei Bereiche sind von den Gemeinden durch die Inanspruchnahme ihrer kommunalen Planungshoheit bestimmbar.

Die Daten für die Abgrenzung der drei Bereiche liegen dem Planungsträger nur unvollständig vor.

Soweit die Bestimmung des Innen-/Außenbereichs durch die Gemeinden nicht erfolgt ist, ist der Innen- bzw. Außenbereich im Einzelfall aufgrund der tatsächlich vorhandenen Situation zu bestimmen. Der Planungsträger schätzt ein, dass nur in wenigen Gemeinden die Bestimmung des Innen-/Außenbereichs, und dann nur bezogen auf einzelne Standorte, nicht aber flächendeckend, erfolgt ist. Für den weit überwiegenden Teil der Region ist der Innen- bzw. Außenbereich somit planungsrechtlich nicht bestimmt. Der Innen- bzw. Außenbereich wäre deshalb flächendeckend durch eine Analyse der tatsächlich vorhandenen Situation zu bestimmen. Dies ist durch den Planungsverband als zuständiger Planungsträger jedoch nicht realisierbar.

Bestimmung beplanter Bereich sowie Innen-/Außenbereich (Ortslage)

Flächendeckende Daten für eine Abgrenzung des beplanten Bereichs sowie des Innen- bzw. Außenbereichs im Sinne des BauGB sind nicht vorhanden. Eine flächendeckende Bestimmung dieses Bestandes war durch den Planungsträger auch nicht realisierbar.

Die Abgrenzung des beplanten Bereichs (§ 30 BauGB) sowie des Innen-/Außenbereichs (§§ 34, 35 BauGB) erfolgt deshalb hilfsweise auf der Grundlage des Datensatzes AX-Ortslage (sie01_f) des ATKIS-Basis-DLM (Stand: 30. März 2023 Bezug Download von 26. Mai 2023).²⁵

Beplanter Bereich sowie Innenbereich ist das Gebiet innerhalb der Abgrenzung des Datensatzes AX-Ortslage (nachfolgend Ortslage). Außenbereich ist das Gebiet außerhalb der Ortslage.

Beplanter Bereich sowie Innenbereich; zulässige bauliche Nutzung zu Wohnzwecken (1)

Im beplanten Bereich ist in den als §§ 2 bis 7 BauNVO bestimmten Gebieten, im Innenbereich in den Gebieten, die in der Art ihrer baulichen Nutzung den in §§ 2 bis 7 BauNVO bestimmten Gebieten entsprechen, die bauliche Nutzung zu Wohnzwecken im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB regelmäßig zulässig. In Gebieten entsprechend §§ 8, 9 BauNVO bzw. Gebieten, die in der Art ihrer baulichen Nutzung den in §§ 8,9 BauNVO bestimmten Gebieten entsprechen, können Wohnungen hingegen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Als Gebiete im beplanten Bereich sowie im Innenbereich, in denen die bauliche Nutzung zu Wohnzwecken im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB zulässig ist, werden somit ausschließlich die Gebiete, die als Gebieten entsprechend §§ 2 bis 7 BauNVO bestimmt wurden bzw. die Gebiete, die in der Art ihrer baulichen Nutzung den in §§ 2 bis 7 BauNVO bestimmten Gebieten entsprechen, berücksichtigt.

Flächendeckende Daten des beplanten Bereichs bzw. des Innenbereichs, die den Gebieten in §§ 2 bis 7 bzw. §§ 8, 9 BauNVO entsprechen, sind nicht vorhanden.

Die Abgrenzung der Gebiete, in denen Wohnen nur ausnahmsweise zulässig ist (§§ 8,9 BauNVO) erfolgt deshalb hilfsweise auf der Grundlage des Datensatzes AX_IndustrieUndGewerbeflaechen (sie02_f) des ATKIS-Basis-DLM (Stand: 30. März 2023 Bezug Download von 26. Mai 2023).

Gebiete im beplanten Bereich sowie im Innenbereich, in denen die bauliche Nutzung zu Wohnzwecken im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB zulässig ist (Bereich mit zulässiger baulicher Nutzung zu Wohnzwecken), ist die Ortslage abzüglich der Gebiete, in denen Wohnen nur ausnahmsweise zulässig ist.

Bepanter Bereich sowie Innenbereich; Gebiete, in denen Wohnen nur ausnahmsweise zulässig ist; tatsächlicher Bestand der Wohngebäude (2)

In den Gebieten, in denen Wohnen nur ausnahmsweise zulässig ist, wurde der tatsächliche Bestand der Wohngebäude bestimmt. Grundlage dafür waren die Hausumringe aus dem Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS). Der tatsächliche Bestand der Wohngebäude sind die Hausumringe mit Attribut 1000 (Gebäude, die zum Wohnen bestimmt sind) des ALKIS (Stand: 6. April 2023, Bezug Download vom 26. Mai 2023).

Außenbereich; zulässige bauliche Nutzung zu Wohnzwecken; tatsächlicher Bestand der Wohngebäude (3)

Im Außenbereich ist das Wohnen regelmäßig nur im Gebäudebestand zulässig. Der tatsächliche Bestand der Wohngebäude sind die Hausumringe mit Attribut 1000 (Gebäude, die zum Wohnen bestimmt sind) des ALKIS (Stand: 6. April 2023, Bezug Download vom 26. Mai 2023).

Bestand an Nichtwohngebäuden mit einem Abstand von mehr als 600 m um den in (1), (2) und (3) bestimmten Bereich (4)

Die Errichtung von WEA am Standort von bestehenden Nichtwohngebäuden ist nicht möglich. Der tatsächliche Bestand der Nichtwohngebäude sind die Hausumringe ohne das Attribut 1000 (somit alle Gebäude, die nicht zum Wohnen bestimmt sind) des ALKIS (Stand: 6. April 2023, Bezug Download vom 26. Mai 2023).

Bereich der optisch bedrängenden Wirkung; Ausschlussbereich Siedlung

Der Ausschlussbereich Siedlung ist der in (1), (2) und (3) bestimmte Bereich mit zulässiger baulicher Nutzung zu Wohnzwecken bzw. dem tatsächlichen Bestand an Wohngebäuden mit einem Abstand von mehr als 600 m (optisch bedrängende Wirkung) sowie der Bestand an Nichtwohngebäuden außerhalb dieses Bereichs (4).

2.2.2 Infrastruktur

2.2.2.1 Straßen

Ausschlusskriterium²⁶

Der Bestand der Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen sowie ein Abstand von 120 m längs zu Bundesautobahnen und 100 m längs zu Bundesstraßen sowie Staats- und Kreisstraßen sowie die Vorranggebiete Trasse Neubau Karte 4 Verkehrsinfrastruktur LEP 2013²⁷, soweit die den Vorranggebieten zugrunde liegenden Bundes- und Staatsstraßenneubauvorhaben noch nicht realisiert wurden, ist Ausschlusskriterium.

Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Tatsächlich ist eine Errichtung von WEA auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie Staatsstraßen und Kreisstraßen nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. [8]

Gemäß § 24 Abs. 1 SächsStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Staatsstraßen oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. [49]

Für die Errichtung von WEA besteht somit längs der Bundesautobahnen bzw. Bundesstraßen sowie Staats- und Kreisstraßen ein Anbauverbot bis zu 40 m bzw. bis zu 20 m. Auch wenn aufgrund von § 9 Abs. 8 FStrG bzw. § 24 Abs. 8, 9 SächsStrG zu diesen Abständen unter engen Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden können, werden diese Abstände als Ausschlusskriterium festgelegt.

Neben dem Bestandsnetz der klassifizierten Straßen sind auch die durch den LEP 2013 als „Trasse Neubau“ festgelegten Vorranggebiete für den Neubau von Bundes- und Staatsstraßen (Karte 4 „Verkehrsinfrastruktur“) zu beachten. Die in Anspruch genommenen Flächen der als Ziele der RO gesicherten Trassen stehen für die Windenergienutzung auf Grund der damit getroffenen landesplanerischen Letztentscheidung nicht zur Verfügung. Soweit die den Vorranggebieten zugrunde liegenden Bundes- und Staatsstraßenneubauvorhaben noch nicht realisiert wurde, werden diese, unabhängig der theoretisch bestehenden Möglichkeit der Zielabweichung nach § 16 SächsLPlG, ebenfalls als Ausschlusskriterium festgelegt. 28[35][36]

Bezugspunkt der WEA für die Anbauverbotszone ist ihre Rotorblattspitze. Der Rotorkreis der WEA hat sich somit außerhalb der Anbauverbotszone zu befinden.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2), deshalb ein zusätzlicher Abstand zur Anbauverbotszone von 80 m zu beachten.

2.2.2.2 Eisenbahnstrecken

Ausschlusskriterium²⁹

Die Schienenanlagen des Bestandes der Eisenbahnstrecken sowie ein Abstand von 320 m von den Schienenanlagen der bundeseigenen Eisenbahnstrecken bzw. ein Abstand von 130 m zu den Eisenbahnstrecken für nichtbundeseigene Eisenbahnen sind Ausschlusskriterien.³⁰

Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) sind im § 4 Sicherheitspflichten und Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes geregelt. [1]

Gemäß § 4 Abs. 3 AEG sind die Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und an Maßnahmen des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung mitzuwirken. Eisenbahnen sind zudem verpflichtet, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten.

Anbauverbotszonen zur Eisenbahninfrastruktur sind gesetzlich nicht bestimmt. Tatsächlich ist eine Errichtung von WEA auf den Schienenanlagen des Bestandsnetzes und somit auf Strecken, die zu Bahnbetriebszwecken benötigt werden, nicht möglich.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat mit Rundschreiben vom 18. November 1999, das unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft e. V. (VDEW) vom 17. Dezember 1998 erstellt wurde, einen Mindestabstand von WEA zu Bahnstromfernleitungen (>30 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen und Freileitungen <30 kV (Oberleitungen, Speiseleitungen) mit

Schwingungsschutzmaßnahmen empfohlen. Die Bestimmung der Mindestabstände erfolgt dabei aufgrund des durch WEA sowohl für die Eisenbahninfrastrukturanlagen als auch den Eisenbahnverkehr selbst bestehenden besonderen Gefahrenpotenzials. Dementsprechend wird als Mindestabstand das Dreifache des Rotordurchmessers für Bahnstromfernleitungen bzw. ein Rotordurchmesser für Freileitungen <30 kV als ausreichend angesehen. Unabhängig der Beachtung von Leitungen ist darüber hinaus für den Schienenweg selbst ein Mindestabstand von zwei Rotordurchmessern erforderlich. Das BMVBS (nunmehr BMDV) hat zuletzt mit Schreiben vom 3. Dezember 2012 die auf der Grundlage des Rundschreibens durchgeführte Verwaltungspraxis des EBA bestätigt.

Um sowohl Beeinträchtigungen im Verkehrsablauf zu vermeiden als auch die Sicherheit des Verkehrs gewährleisten zu können und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu gefährden, sind Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotenziale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig auszuschließen.

Bezugspunkt der WEA für die Beeinträchtigungen ist ihre Turmachse.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) deshalb ein Abstand von 320 m von den Schienenanlagen der bundeseigenen Eisenbahnstrecken und somit für Strecken, die zu Bahnbetriebszwecken benötigt werden, zu beachten.³¹

Entsprechend § 3 Abs. 1 Landeseisenbahngesetz³² geändert worden ist, dürfen längs der Strecken von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs bauliche Anlagen bei gerader Streckenführung in einer Entfernung bis zu 50 m, bei gekrümmter Streckenführung in einer Entfernung bis zu 250 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. [34]

Um sowohl Beeinträchtigungen im Verkehrsablauf zu vermeiden als auch die Sicherheit des Verkehrs gewährleisten zu können und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu gefährden, sind Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotenziale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig auszuschließen.

Bezugspunkt der WEA für die Beeinträchtigungen ist ihre Rotorblattspitze. Der Rotorkreis der WEA hat sich somit außerhalb des Beeinträchtigungsbereichs zu befinden. Aufgrund des Maßstabes von Raumordnungsplänen wird grundsätzlich von einer geraden Streckenführung ausgegangen.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) deshalb ein Abstand von 130 m zu den Schienenanlagen für nichtbundeseigene Eisenbahnen zu beachten.

2.2.2.3 Hochspannungsfreileitungen

Ausschlusskriterium

Der Bestand der Hochspannungsfreileitungen einschließlich eines Abstandes von 110 m ist Ausschlusskriterium.³³

Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Gesetzliche Regelungen zu Abständen zu Hochspannungsfreileitungen bestehen nicht. Tatsächlich ist eine Errichtung von WEA am Standort einer Hochspannungsfreileitung nicht möglich.

Die Errichtung von Freileitungen über 1 kV erfolgt nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2016-04).

Entsprechend Pkt. DE.3.2.1 Mindestabstände zur Turmachse der WEA der DIN ist zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der WEA ein Mindestabstand einzuhalten, der der Summe der nachfolgenden Abstände entspricht:

- Rotorradius der Anlage,
- waagerechter spannungsabhängiger Mindestabstand (bei mehr als 110 kV Nennspannung beträgt dieser 30 m),

- Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der WEA³⁴
Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Leiter der Freileitung sich innerhalb der Nachlaufströmung der WEA befinden. Soweit dies der Fall ist und der kleinste Abstand zwischen der Turmachse der WEA und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner als das Dreifache des Rotordurchmessers ist, ist für ausreichend Schwingungsschutz zu sorgen.³⁵

Eine zuverlässige und sichere leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität ist zu gewährleisten [siehe dazu auch § 1 Abs. 1 und 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)]. Es ist offensichtlich, dass WEA bei einer zu großen Nähe zu Hochspannungsfreileitungen den Betrieb der Leitungen (erheblich) negativ beeinträchtigen können.

Bezugspunkt der WEA für die Beeinträchtigungen ist ihre Turmachse.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Beachtung der ersten beiden Abstandserfordernisse (Rotorradius und waagerechter spannungsabhängiger Mindestabstand) von Pkt. DE.3.2.1 DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2016-04) und der Berücksichtigung von WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) ein Mindestabstand von dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung von 110 Metern zu beachten.

2.2.2.4 Luftverkehr

Ausschlusskriterium

Das Gebiet des Landeplatzes einschließlich eines Abstandes von 80 m ist als Ausschlusskriterium zu beachten.

Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Gemäß § 6 Abs.1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dürfen Flugplätze nur mit Genehmigung angelegt oder betrieben werden. [38]

In der Region sind die Landeplätze in Auerbach/Vogtl. (Vogtlandkreis), Chemnitz/Jahnsdorf (Erzgebirgskreis), Großrückerswalde (Erzgebirgskreis), Langhennersdorf (Landkreis Mittelsachsen) und Zwickau (Landkreis Zwickau) vorhanden. Im Geltungsbereich der Genehmigung dieser Landeplätze ist die Errichtung von WEA tatsächlich ausgeschlossen.

Bezugspunkt der WEA für die Beeinträchtigung des Luftverkehrs ist die Rotorblattspitze der WEA. Der Rotorkreis der WEA hat sich außerhalb des Landeplatzes zu befinden. Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) ein Abstand von 80 m zum Landeplatz zu beachten.

2.2.3 Wasser

Allgemeine rechtliche Situation

Die Gesetzgebung zum Wasserhaushalt unterliegt nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG der konkurrierenden Gesetzgebung.[30]

Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können entsprechend Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG die Länder für den Naturschutz und die Landespflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes) bzw. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen) hiervon abweichende Regelungen treffen (Abweichungskompetenz). Dabei geht im Verhältnis Bundes- und Landesrecht das jeweilige spätere Gesetz vor (Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG).

2.2.3.1 Oberirdische Gewässer

Ausschlusskriterium

Die oberirdischen Gewässer selbst, im Außenbereich³⁶ um alle Gewässer erster Ordnung sowie um die stehenden Gewässer mit einer Größe von mehr als einem Hektar ein Abstand von 60 m, für alle übrigen Still- und Fließgewässer ein Abstand von 20 m ist Ausschlusskriterium.

Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Oberirdische Gewässer haben vielfältige Funktionen in Bezug auf die Umwelt, die Wasserspeicherung und -regulierung sowie die Freizeitnutzung. Die Errichtung von WEA in oberirdischen Gewässern ist deshalb aus ökologischen Gründen sowie unter dem Aspekt der Erholungsvorsorge regelmäßig nicht tragbar. Oberirdische Gewässer sind deshalb Ausschlusskriterium.

Das Land Sachsen hat in Bezug auf die Freihaltung von Gewässern und Uferzonen im Naturschutzrecht von seiner Abweichungskompetenz nicht Gebrauch gemacht. Einschlägig sind damit die Regelungen des § 61 Abs. 1 BNatSchG. [10] Danach dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Ausnahmen davon können aufgrund von § 61 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden

Das Ausschlusskriterium dient unter Berücksichtigung seiner systematischen Stellung im BNatSchG der Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft sowie dem Schutz von Gewässern und Uferzonen als ökologisch bedeutsame und in dieser Funktion zugleich potenziell bedrohte Flächen.

Das Land Sachsen hat in Bezug auf die Ufer und Gewässerrandstreifen im Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) von den entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von seiner Abweichungskompetenz Gebrauch gemacht. [50] [58]

Nach § 24 Abs. 2 und 3 SächsWG schließt sich deshalb abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG sowie § 38 Abs. 4 WHG an das Ufer von oberirdischen Gewässern landwärts ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an, in dem die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten ist.

Die Auswirkungen der WEA als bauliche Anlagen auf die Raumnutzung beschränken sich auf die unmittelbare Inanspruchnahme von Grund und Boden für die Errichtung des Turms bzw. des Fundaments der WEA.

Bezugspunkt der WEA für die Freihaltung von Gewässer ist die Turmachse der WEA. Das Fundament der WEA hat sich somit außerhalb der Anbauverbotszone zu befinden.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist deshalb ein zusätzlicher Abstand von 10 m zu beachten.

2.2.3.2 Wasserschutzgebiete

Tabelle Anhang-2 rechtsverbindlich festgesetzte Wasserschutzgebiete

Ausschlusskriterium

Die Zone I von Wasserschutzgebieten sowie die Zone II und III von Wasserschutzgebieten, in denen die Errichtung von WEA bzw. baulichen Anlagen entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist (siehe Tabelle Anhang-2, Spalten 6 bis 8 „A“), einschließlich eines Abstandes von 10 m, ist Ausschlusskriterium.

Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Durch § 46 Abs. 1 SächsWG wird die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 51 I WHG auf die unteren Wasserbehörden übertragen. Nach § 46 Abs. 2 SächsWG i. Z. m. § 51 Abs. 2 WHG sollen die (Trink)Wasserschutzgebiete nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit verschiedenen Schutzbestimmungen eingeteilt werden.[50] [58]

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind die durch die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) erstellten Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Arbeitsblatt W 101 aus 03/ 2021 Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser und Arbeitsblatt und W 102 aus 02/2021 II. Teil: Schutzgebiete für Talsperren). Dementsprechend muss der unterschiedlichen Auswirkung der potenziellen Gefahrenherde nach Art, Ort, Dauer und Untergrundbeschaffenheit durch eine Gliederung des

Trinkwasserschutzgebiets in Schutzzonen und durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden. Ein Trinkwasserschutzgebiet für Grundwasser umfasst in der Regel das gesamte unterirdische Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage und gliedert sich regelmäßig in den Fassungsbereich (Zone I), die Engere Schutzzone (Zone II) und in die Weitere Schutzzone (Zone III).

Die Zone I muss den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. Dementsprechend dürfen in dieser Zone keine Handlungen, Einrichtungen und Vorgänge mit Ausnahme von Maßnahmen zur Sicherung der Wassergewinnung durchgeführt werden.

Die Zone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnungsanlage gefährlich sind. Dementsprechend ist in dieser Zone in der Regel, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Sicherung der Wassergewinnung, insbesondere auch die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nicht tragbar.

Die Zone III sollte den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Entsprechend § 123 SächsWG gelten die auf der Grundlage des Gesetzes über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren - Wassergesetz - vom 17. April 1963 (GBl. DDR I S. 77) und des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. DDR I S. 467) getroffenen oder aufrecht erhaltenen Beschlüsse über Trinkwasserschutzgebiete nach § 29 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Hochwassergebiete nach § 36 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes weiter, soweit das Wasserhaushaltsgesetz und das sächsische Wassergesetz nicht entgegenstehen.

Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, wozu WEA gehören, sind in übergeleiteten sowie rechtsverbindlich festgesetzten Wasserschutzgebieten im Fassungsbereich (Zone I) verboten. Zudem kann in der Rechtsverordnung der festgesetzten Wasserschutzgebiete die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. von WEA auch in der Zone II bzw. III verboten werden.

Befreiungen können bzw. sind aufgrund von § 52 I 1 Satz 2 und 3 WHG zu erteilen. Unabhängig davon sind diese Schutzzonen Ausschlusskriterium.

Die Auswirkungen der WEA als bauliche Anlagen auf die Raumnutzung beschränken sich auf die unmittelbare Inanspruchnahme von Grund und Boden für die Errichtung des Turms bzw. des Fundaments der WEA.

Bezugspunkt der WEA für die Nichtbeeinträchtigung der Wasserschutzgebiete ist die Turmachse der WEA. Das Fundament der WEA hat sich somit außerhalb der Anbauverbotszone zu befinden.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist deshalb ein Abstand von 10 m zu beachten.

2.2.3.3 Heilquellenschutzgebiete

Tabelle Anhang-3 rechtsverbindlich festgesetzte Heilquellenschutzgebiete - Übersicht

Ausschlusskriterium

Die Zone I von Heilquellenschutzgebieten sowie die Zone II bzw. III oder A bzw. B von Heilquellenschutzgebieten, in denen die Errichtung von WEA bzw. baulichen Anlagen oder aber die Anlage von Erdaufschlüssen entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist (siehe Tabelle Anhang-3, Spalte 5), einschließlich eines Abstandes von 10 m, ist Ausschlusskriterium.

Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen nach § 53 Abs. 4 WHG wurde nach § 47 Abs. 3 SächsWG auf die unteren Wasserbehörden übertragen. Die

Rechtsverordnungen werden im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde erlassen. § 46 SächsWG gilt entsprechend. [50][58]

Die Gliederung von Heilquellenschutz zonen erfolgt nach quantitativer (Zone A und Zone B) oder qualitativer (Zone I, II und III) Schutzbedürftigkeit. Die Grundlage für die Bemessung der Heilquellenschutzgebiete (quantitativer Schutz) bilden die Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete der LAWA (LAWA, 01/1998). Für den qualitativen Schutz gelten analog die "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; 1. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser (DVGW Arbeitsblatt W 101)".

Heilquellenschutzgebiete sind entsprechend der örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Für jedes Heilquellenschutzgebiet sind die individuellen geologischen und speziellen hydrologischen Gegebenheiten maßgebend. Die Schutzmaßnahmen sind für jedes Schutzgebiet gesondert zu bestimmen.

Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, wozu WEA gehören, ist in rechtsverbindlich festgesetzten Heilquellenschutzgebieten im Fassungs bereich (Zone I) verboten.

Quantitative Schutz zonen sind für alle Heilquellen auszuweisen. Die Zonen A und B umfassen Bereiche, in denen der individuelle Charakter der Heilquelle, ihre Schüttung oder Ergiebigkeit durch verschiedene Eingriffe in den Untergrund, durch anthropogen verursachte Veränderungen der Grundwasseroberfläche oder durch die Grundwasserdruckfläche des sonstigen Grundwassers bzw. dessen Fließrichtung beeinträchtigt werden können.

Soweit in der Rechtsverordnung der festgesetzten Heilquellenschutzgebiete zudem die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. von WEA oder aber die Anlage von Erdaufschlüssen auch in der Zone II bzw. III oder A bzw. B verboten sind, sind auch diese Schutz zonen Ausschlusskriterium.

Die Auswirkungen der WEA als bauliche Anlagen auf die Raumnutzung beschränken sich auf die unmittelbare Inanspruchnahme von Grund und Boden für die Errichtung des Turms bzw. des Fundaments der WEA.

Bezugspunkt der WEA für die Nichtbeeinträchtigung der Heilwasserschutzgebiete ist die Turmachse der WEA. Das Fundament der WEA hat sich somit außerhalb der Anbauverbotszone zu befinden.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist deshalb ein Abstand von 10 m zu beachten.

2.2.4 Rohstoffe (oberflächennah)

Allgemeine rechtliche Situation

Die Zulassung der Gewinnung von Bodenschätzen erfolgt in zwei grundsätzlich unterschiedlichen Rechtsregimen.

Soweit die Bodenschätze entsprechend § 3 Abs. 3, 4 Bundesberggesetz (BBergG) als bergfreie bzw. als grundeigene Bodenschätze zu bestimmen sind, erfolgt die Gestattung der Abbautätigkeit dieser Bodenschätze auf der Grundlage von zugelassenen Betriebsplänen nach den bundesrechtlich einheitlichen Regelungen des §§ 51 ff. BBergG. [7]

Für die Gestattung des Abbaus von Grundeigentümerbodenschätzen (Abgrabungen nach Fachrecht), also der Bodenschätze, die zwar in der Verfügungsgewalt des Grundeigentümers stehen, aber keine grundeigenen Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 4 BBergG sind, existiert bundesrechtlich kein einheitliches Genehmigungsverfahren³⁷. Eine spezielle einheitliche landesrechtliche Vorschrift für die Gewinnung der Grundeigentümerbodenschätze (Abgrabungen) besteht nicht. Dementsprechend richtet sich die Gestattung des Abbaus dieser Bodenschätze nach den Vorschriften des jeweiligen Fachrechtes außerhalb des Bergrechtes, insbesondere des Bau-, Wasser-, Immissions- und Naturschutzrechtes.

Ausschlusskriterium

Zugelassene Haupt- und Abschlussbetriebspläne sowie festgesetzte Baubeschränkungsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe sowie der Geltungsbereich von genehmigten Abgrabungen (=Flächen für Rohstoffe) einschließlich eines Abstandes von 80 m ist Ausschlusskriterium. ³⁸

Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Nach der in § 51 BBergG bestimmten Betriebsplanpflicht dürfen Betriebe zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von den in § 3 Abs. 3, 4 BBergG definierten bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen nur auf der Grundlage von Betriebsplänen, die von der zuständigen Behörde zugelassen wurden, errichtet, geführt und eingestellt werden. Dementsprechend sieht das Bundesberggesetz in den §§ 52, 53 BBergG mit dem Haupt-, Sonder-, Rahmen- und

Abschlussbetriebsplänen verschiedene Arten von Betriebsplänen mit unterschiedlichen Regelungsgegenständen und Bindungswirkungen vor.

Dabei bildet der Hauptbetriebsplan § 52 Abs. 1 Satz 1 BBergG die eigentliche betrieblich-technische Grundlage für den Abbaubetrieb. Nur ein zugelassener Hauptbetriebsplan hat Gestattungswirkung, d.h. nur die Zulassung des Hauptbetriebsplans berechtigt auch zur Durchführung des Abbaus des Bodenschatzes. Somit muss jedem Bergbauvorhaben zwingend mindestens ein zugelassener Hauptbetriebsplan zugrunde liegen.

Durch Abschlussbetriebspläne nach § 53 BBergG ist die geordnete Einstellung eines betriebsplanpflichtigen Abbauvorhabens zu sichern. Gemäß § 69 Abs. 2 BBergG ist es Zweck des Abschlussbetriebsplanes, die Voraussetzungen für die Entlassung des Betriebes aus der Bergaufsicht zu schaffen. Die Zulassung des Abschlussbetriebsplanes hat Gestattungswirkung.

Nach § 107 Abs. 1 BBergG können durch Rechtsverordnung Grundstücke, die für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch genommen werden sollen, unter bestimmten Voraussetzungen als Baubeschränkungsgebiete festgesetzt werden. Die Festsetzung kann somit erfolgen, wenn Grundstücke im Baubeschränkungsgebiet für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch genommen werden sollen und diese Inanspruchnahme wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bodenschätze für die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen und wegen der Notwendigkeit einer umfassenden Nutzung der Lagerstätte dem Wohl der Allgemeinheit dient. Zudem muss die bergbauliche Inanspruchnahme der Grundstücke innerhalb von 15 Jahren zu erwarten sein. Die Wirkung der Festsetzung richtet sich nach den Anforderungen des § 108 BBergG.

Eine zeitlich nach dem Erlass einer Baubeschränkungsverordnung ergehende Bauleitplanung, mit der Flächen zur Bebauung festgelegt werden, obwohl eine bergbehördliche Zustimmung zu einer Bebauung erkennbar ausgeschlossen ist, dürfte allerdings fehlerhaft sein (Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen BBergG Kommentar, § 107 RdNr. 9). Unter Beachtung der Art der baulichen Anlage und der Nutzungsdauer von WEA kann für eine solche nichts anderes als für die Bauleitplanung gelten. Der Planungsträger geht deshalb regelmäßig von einer Versagung der Zustimmung der zuständigen Behörde bei einer Errichtung von WEA innerhalb von festgesetzten Baubeschränkungsgebieten aus.

Bezugspunkt der WEA für die Flächen für Rohstoffe ist ihre Rotorblattspitze. Der Rotorkreis der WEA hat sich somit außerhalb der Flächen für Rohstoffe zu befinden.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der Referenzanlage (siehe Kap. 2.1.2), deshalb ein Abstand von 80 m zu Flächen für Rohstoffe zu beachten.

2.2.5 Natur und Landschaft

Allgemeine rechtliche Situation

In diesem Kapitel werden die sich aus dem Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Kap. 4 BNatSchG³⁹) sowie § 45 b Abs. 1 und 2 BNatSchG für den Betrieb von WEA an Land ergebenden Anforderungen betrachtet. [10]

Die Gesetzgebung zum Naturschutz und der Landespflege unterliegt nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 Grundgesetz der konkurrierenden Gesetzgebung. [30]

Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können entsprechend Art. 72 Art. 3 Nr. 2 GG die Länder für den Naturschutz und die Landespflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes) abweichende Regelungen treffen (Abweichungskompetenz). Dabei geht im Verhältnis Bundes- und Landesrecht das jeweilige spätere Gesetz vor (Art. 72 Art. 3 Satz 3 GG). [30]

Nach § 20 Abs. 2 BNatSchG können nach § 23 BNatSchG als Naturschutzgebiet, nach § 24 BNatSchG als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument, nach § 25 BNatSchG als Biosphärenreservat, nach § 26 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiet, nach § 27 BNatSchG als Naturpark, nach § 28 BNatSchG als Naturdenkmal oder nach § 29 BNatSchG als geschützter Landschaftsbestandteil Teile von Natur und Landschaft geschützt werden.[10]

Gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG können zudem „Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, [...] für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird“. Die einstweilige Sicherstellung kann entsprechend § 22 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden. In dem einstweilig sichgestellten Teil von Natur und Landschaft sind

Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Nach § 51 SächsNatSchG bestehen zudem umfangreiche Regelungen zur Überleitung von bereits bestehenden Schutzvorschriften für geschützte Teile von Natur und Landschaft. [48]

Durch das Naturschutzrecht wird auch der Schutz geologischer Objekte als Flächen- und/oder Objektschutz gewährleistet. Der flächenhafte Schutz erfolgt durch die Lage des jeweiligen Geotops innerhalb eines Naturschutzgebiets (§ 23 BNatSchG i. V. m. § 14 SächsNatSchG), Landschaftsschutzgebiets (§ 26 BNatSchG). Der Objektschutz kann durch die Festlegung als Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG i.V.m. § 18 SächsNatSchG) oder als Naturpark (§ 27 BNatSchG i. V. m. § 17 SächsNatSchG) realisiert werden. Für Geotope, die in den Bereich des Biotopschutzes fallen, ist ein Schutz durch das Verbot von Handlungen, welche die Zerstörung oder Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen hervorrufen (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG), gegeben.

In der Region sind die Kategorien Nationalpark und Nationales Naturmonument (§ 24 BNatSchG i. V. m. § 15 SächsNatSchG) sowie Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG i. V. m. § 16 SächsNatSchG) nicht vorhanden.

2.2.5.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG i. V. m. § 14 SächsNatSchG)

Ausschlusskriterium

Rechtsverbindlich festgesetzte, übergeleitete und einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete einschließlich eines Abstandes von 80 m sind Ausschlusskriterium.

Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit. [10]

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten.

Die Erklärung von Naturschutzgebieten erfolgt gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 13 SächsNatSchG durch Rechtsverordnung. [10][48]

Bezugspunkt der WEA für die Nichtbeeinträchtigung des NSG ist die Turmachse der WEA.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) ein Abstand von 80 m zu NSG zu beachten.

2.2.5.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Tabelle Anhang-4 festgesetzte und übergeleitete Landschaftsschutzgebiete - Übersicht

Ausschlusskriterium

Rechtsverbindlich festgesetzte, übergeleitete und einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiete, in denen die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. von WEA entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist (siehe Tabelle Anhang-4, Spalten 6 und 7) einschließlich eines Abstandes von 80 m sind Ausschlusskriterium.⁴⁰

Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. [10]

In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Erklärung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 13 SächsNatSchG durch Rechtsverordnung. Die Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten ist ausgeschlossen, soweit die jeweilige Schutzgebietsverordnung entsprechende Verbote beinhaltet.

Befreiungen können aufgrund von § 67 BNatSchG i. Z. m. § 39 SächsNatSchG erteilt werden.

Bezugspunkt der WEA für die Nichtbeeinträchtigung des LSG ist die Turmachse der WEA.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) ein Abstand von 80 m zu LSG zu beachten.

Der Planungsträger geht davon aus, dass er auch mit diesem Ausschlusskriterium das rTFZ erfüllt. Insofern war die Inanspruchnahme von § 26 III BNatSchG nicht erforderlich.

2.2.5.3 Naturpark (§ 27 BNatSchG i. V. m. § 17 SächsNatSchG)

Ausschlusskriterium

Die Schutzzone I ist einschließlich eines Abstandes von 80 m Ausschlusskriterium.

Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die großräumig sind, überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, nach den Erfordernissen der RO für Erholung vorgesehen sind, der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.[10]

Nach § 27 Abs. 2 BNatSchG sollen Naturparke entsprechend ihren in § 27 Abs. 1 BNatSchG beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Die Erklärung von Naturparks erfolgt nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 13 SächsNatSchG durch Rechtsverordnung. Im Plangebiet ist der Naturpark Erzgebirge/Vogtland ausgewiesen. In der NaturparkVO wurden insbesondere die Schutz- und Entwicklungszonen und der Schutzzweck des Naturparks als auch die Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Befreiungen bestimmt. Nach § 4 Abs. 1 NaturparkVO wird das Naturparkgebiet in die Schutzzone I und II und die Entwicklungszone gegliedert. [48] [39]

Die Schutzzone I umfasst besonders empfindliche Landschaftsteile, in denen Belange des Naturschutzes, vor allem des Biotop- und Artenschutzes, Vorrang vor der Erholungsnutzung haben und die, soweit erforderlich und soweit möglich, ihrer natürlichen Eigenentwicklung überlassen bleiben sollen oder durch funktionsgerechte, naturnahe Bewirtschaftung zu erhalten oder zu entwickeln sind. Der Erholungsverkehr

ist auf hierfür geeignete Wege und Flächen zu lenken (§ 4 Abs. 2 NaturparkVO). Zur Schutzzone I gehören insbesondere Hochmoore und Hochmoorregenerationsflächen sowie ihre Pufferzonen, naturnahe Waldbestände insbesondere in Kammlagen, Quellgebiete und Quellbäche, naturnahe Standgewässer, ihre Randzonen und Verlandungsbereiche, artenreiche Bergwiesen, hecken- und steinrückenreiches Offenland sowie Flächen, die zur Abschirmung (Pufferung) vor schädlichen Einflüssen, beispielsweise durch unangepasste Erholungsnutzung oder zur zweckmäßigen Arrondierung dienen (§ 4 Abs. 3 NaturparkVO).

In den Schutzzone I und II bedarf die Errichtung von WEA der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 NaturparkVO). Unter Berücksichtigung der die Schutzzone I umfassenden besonders empfindlichen Landschaftsteile (§ 4 Abs. 2 und 3 NaturparkVO) ist die Erteilung dieser Erlaubnis von der Naturschutzbehörde regelmäßig zu versagen.⁴¹

Bezugspunkt der WEA für die Beeinträchtigung der Schutzzone I des Naturparks ist die Turmachse der WEA.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) ein Abstand von 80 m zur Schutzzone I des Naturparks zu beachten.

2.2.5.4 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG i. V. m. § 18 SächsNatSchG)

Ausschlusskriterium

Rechtsverbindlich festgesetzte und übergeleitete Naturdenkmäler sind einschließlich eines Abstandes von 80 m Ausschlusskriterium.⁴²

Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Naturdenkmäler sind gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Entsprechend § 28 Abs. 2 BNatSchG ist zudem die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.[10]

Die Erklärung von Naturdenkmälern erfolgt gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 18 SächsNatSchG durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung.

Befreiungen können aufgrund von § 67 BNatSchG i. Z. m. § 39 SächsNatSchG erteilt werden. Unabhängig davon sind Naturdenkmäler Ausschlusskriterium.

Bezugspunkt der WEA für die Beeinträchtigung der Naturdenkmäler ist die Turmachse der WEA.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) ein Abstand von 80 m zu Naturdenkmälern zu beachten.

2.2.5.5 Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 19 SächsNatSchG)

Ausschlusskriterium

Rechtsverbindlich festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) sind einschließlich eines Abstandes von 80 m Ausschlusskriterium.

Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 29 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. [10]

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Die Erklärung von geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 19 SächsNatSchG durch Satzung. [10][48]

Befreiungen können aufgrund von § 67 BNatSchG i. Z. m. § 39 SächsNatSchG erteilt werden. Unabhängig davon sind geschützte Landschaftsbestandteile Ausschlusskriterium.

Bezugspunkt der WEA für die Beeinträchtigung des GLB ist die Turmachse der WEA.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) ein Abstand von 80 m zu GLB zu beachten.

2.2.5.6 Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG)

Ausschlusskriterium

Gesetzlich geschützte Biotop sind einschließlich eines Abstandes von 80 m Ausschlusskriterium.⁴³

Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Nach der Maßgabe von § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotop führen können. [10]

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, werden nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützt. [48]

Befreiungen können aufgrund von § 67 BNatSchG i. Z. m. § 39 SächsNatSchG erteilt werden. Unabhängig davon sind gesetzlich geschützte Biotop Ausschlusskriterium.

Bezugspunkt der WEA für die Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotopes ist die Turmachse der WEA.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) ein Abstand von 80 m zu den gesetzlich geschützten Biotopen zu beachten.

2.2.5.7 Natura 2000

Ausschlusskriterium

Die Natura 2000-Gebiete sind einschließlich eines Abstandes von 80 m Ausschlusskriterium.

Rechtliche Situation/ Definition Ausschlusskriterium

Die europarechtlichen Rechtsvorschriften für die Natura 2000-Gebiete sind die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG.[44] [42] Bundesrechtlich sind die Anforderungen an das Netz Natura 2000 in den §§ 31 bis 34 BNatSchG geregelt.[10]

Aufgrund der Bedeutung des Schutzgebietssystem Natura 2000 für den Lebensraum- und Artenschutz und damit zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union einerseits und möglichen Auswirkungen von WEA auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete andererseits, werden Natura 2000-Gebiete als Ausschlusskriterium bestimmt.

Diese Bestimmung erfolgt unabhängig der für die potenziellen WEG durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Die Bestimmung der Natura 2000-Gebiete als Ausschlusskriterium für alle WEA ist insbesondere auch unter Berücksichtigung der nur für WEA Repowering eingeführten umfassenden bundesgesetzlichen Sonderregelungen zum Vorrang dieser Anlagen (siehe dazu insgesamt Kap. 1.9) sachgerecht, da Natura 2000-Gebiete von diesem Vorrang explizit ausgeschlossen sind. Wenn der Vorrang von WEA Repowering in Natura 2000-Gebieten jedoch nicht gilt, ist es auch sachgerecht, Natura 2000-Gebiete für alle WEA als Ausschlusskriterium zu bestimmen.

Bezugspunkt der WEA für die Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete ist die Turmachse der WEA.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist unter Berücksichtigung der WEA Ref (siehe Kap. 2.1.2) ein Abstand von 80 m zu Natura 2000-Gebieten zu beachten.

2.2.5.8 Welterbestätte Montanregion Erzgebirge/ Krušnohoří

Der Managementplan der Montanregion wird gegenwärtig durch den Welterbe Montanregion Erzgebirge e.V. fortgeschrieben. Die sich aus der Fortschreibung des Plans ergebenden aktuellen Erfordernisse werden zu einem späteren Zeitpunkt im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

2.2.6 Ergebnis: Ausschlussgebiet und Suchraum

Karte Das Ausschlussgebiet und der Suchraum sind in der Karte dargestellt.

Ausschlussgebiet

Das Ausschlussgebiet entspricht unter Berücksichtigung von Überlagerungen der Summe der Fläche aller Ausschlusskriterien⁴⁴, wie sie in den Kapiteln 2.2.1 bis 2.2.5 im Einzelnen ermittelt wurden.

Das Ausschlussgebiet beträgt 5.798 km² und nimmt einen Anteil an der Fläche der Region von 88,8 % ein.

Im Ausschlussgebiet stehen der Errichtung von WEA als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aufgrund der tatsächlich bereits bestehenden anderen Raumnutzungen, von gesetzlichen Bestimmungen oder fachrechtlichen Anforderungen regelmäßig öffentliche Belange entgegen.

Von den insgesamt 182 Gemeinden der Region befindet sich nur die Stadt Hohenstein-Ernstthal im Landkreis Zwickau vollständig innerhalb des Ausschlussgebietes. In dieser Gemeinde ist die Errichtung von WEA als Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB regelmäßig nicht möglich.

Suchraum

Die Fläche des Suchraumes entspricht der Fläche des Plangebietes abzüglich der Fläche des Ausschlussgebietes.⁴⁵

Die Fläche des Suchraums beträgt 728 km². Das entspricht einem Anteil an der Fläche der Region von 11,2 %. Anteil am Suchraum haben bis auf die Stadt Hohenstein-Ernstthal, die vollständig innerhalb des Ausschlussgebietes liegt, alle anderen Gemeinden,

Mit der Bestimmung des Suchraums ist der Arbeitsschritt (AS) 1 abgeschlossen. Im Suchraum ist der AS 2 durchzuführen (zu den AS allgemein siehe Kap. 2.1.1, zum AS 2 konkret siehe Kap. 2.3) und die Potenzialgebiete für WEA sind zu ermitteln.

2.3 Planungskriterien (AS 2) / Bestimmung Potenzialgebiete

Planungskriterien können fördernd (1) oder einschränkend (2) auf den Suchraum wirken und sind pauschal oder im Einzelfall zu berücksichtigen.

Fördernde Kriterien (1) bestimmen die Flächen im Suchraum, die für die Errichtung und den Betrieb von WEA besonders geeignet sind.

Einschränkende Kriterien (2) bestimmen die Flächen im Suchraum, in denen aus planerischen Gründen die Errichtung und der Betrieb von WEA ausgeschlossen sein soll.

Im Ergebnis der Anwendung der Planungskriterien sind Potenzialgebiete bestimmt.⁴⁶ Die Potenzialgebiete erstarken bei einem positiven Nachweis der Erfüllung der rTFZ zu Windenergiegebieten (WEG). Der positive Nachweis ist für jeden Landkreis unter Berücksichtigung des Hauptziels (HZ) 2 (siehe Kap. 2.1.1) erbracht, wenn dieser seinen Flächenbeitragswert (FBW Kreis) sicher erfüllt. Soweit in einem Landkreis dieser Nachweis nicht sicher erbracht werden kann, ist in diesem Landkreis die Bestimmung der Potenzialgebiete zu wiederholen.

2.3.1 Siedlung

Karte Der räumliche Umgriff des erweiterten Ausschlussgebietes ist in der Karte dargestellt.⁴⁷

Planungskriterium

Der als Ausschlusskriterium im Kap. 2.2.1 bestimmte Siedlungsbereich wird um 400 m um die dort in (1) bestimmten Gebiete im beplanten Bereich sowie Innenbereich mit zulässiger baulicher Nutzung zu Wohnzwecken erweitert.

Begründung

In Kap. 2.2.1 wurde als Ausschlusskriterium Siedlung nur der Bereich bzw. die Mindestabstände bestimmt, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA aufgrund der tatsächlich bereits bestehenden Nutzung als Siedlung oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen [optisch bedrängende Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB) bzw. Schallimmissionen] unzulässig ist. Das Ausschlusskriterium beinhaltet somit ausschließlich nur den immissionsschutzrechtlich zwingend gebotenen Mindestabstand von WEA zur Siedlung mit der baulichen Nutzung zu Wohnzwecken (nachfolgend Siedlung).

Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes und der Akzeptanz von WEA kann der Planungsträger jedoch auch einen über diesen Mindestabstand hinausgehenden Abstand zur Siedlung als Planungskriterium berücksichtigen.

Der Planungsträger ist bei der Festlegung von WEG zwar nicht an die in § 84 Abs. 2 SächsBO bestimmten Mindestabstände von WEA zu zulässigen Wohngebäuden bzw. zulässiger Wohnbebauung gebunden (§ 84 Abs. 6 SächsBO, siehe dazu auch Kap. 1.2)[46]. Ein Verbot, einen Abstand von WEA zur Siedlung in Anlehnung an diese gesetzlich bestimmten Mindestabstände als ein Planungskriterium in Ansatz zu bringen, besteht aber nicht.

Der Planungsträger berücksichtigt deshalb insgesamt einen Abstand von 1.000 m von WEA zu den in Kap. 2.2.1 in (1) bestimmten Gebieten. Dieser Abstand besteht aus dem Abstand von 600 m aufgrund des Ausschlusskriteriums (siehe Kap. 2.2.1) und einem darüber hinausgehenden weiteren Abstand von 400 m als Planungskriterium⁴⁸.

Ergebnis

Das Ausschlussgebiet, erweitert um das Planungskriterium Siedlung, nachfolgend erweitertes Ausschlussgebiet, beträgt 6.224 km² und nimmt einen Anteil an der Fläche der Region von 95,4 % ein.

Von den insgesamt 182 Gemeinden der Region befinden sich insgesamt 13 Gemeinden vollständig im erweiterten Ausschlussgebiet.

Erzgebirgskreis (4) Stadt Geyer, Gornau/Erzgeb., Gornsdorf, Hohndorf

Landkreis Mittelsachsen (5) Stadt Burgstädt, Hartmannsdorf, Mühlau, Seelitz, Taura

Vogtlandkreis (1) Ellefeld

Landkreis Zwickau (3) Stadt Hohenstein-Ernstthal, Stadt Lichtenstein/Sa., Stadt Wilkau-Haßlau

Die Fläche des verbleibenden Suchraumes entspricht der Fläche des Plangebietes abzüglich der Fläche des erweiterten Ausschlussgebietes.

Die Fläche des verbleibenden Suchraums beträgt 302 km². Das entspricht einem Anteil an der Fläche der Region von 4,6 %. Anteil am verbleibenden Suchraum haben, bis auf die oben benannten 13 Gemeinden, die vollständig innerhalb des erweiterten Ausschlussgebietes liegen, alle anderen Gemeinden der Region (169).

Ausschließlich in diesem verbleibenden Suchraum hat die Erfüllung des rTFZ und damit die Festlegung der WEG auf mindestens 2 % der Fläche der Region zu erfolgen. Das bedeutet, dass nahezu jeder zweite Quadratmeter des verbleibenden Suchraums als WEG festzulegen ist.

2.3.2 Artenschutz

Rechtliche Grundlagen

EU-Notfallverordnung (nachfolgend EU-NotfallVO) und Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie 2018/2001 (nachfolgend Richtlinie); Umsetzung in nationales Recht (1)

Die EU-NotfallVO [52] ist am 30. Dezember 2022 für einen nach Artikel 10 befristeten Zeitraum von 18 Monaten in Kraft getreten.

Nach Artikel 6 EU-NotfallVO können die Mitgliedstaaten Ausnahmen für Projekte der erneuerbaren Energien von der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU [43] und von den Bewertungen des Artenschutzes gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG [44] und gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG [42] vorsehen. Voraussetzung für diese Ausnahme ist, dass das Projekt in einem für erneuerbare Energien vorgesehenen Gebiet durchgeführt wird und dieses Gebiet einer strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [41] unterzogen worden ist. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG zu gewährleisten. Falls solche Maßnahmen nicht verfügbar sind, stellt die zuständige Behörde sicher, dass der Betreiber einen finanziellen Ausgleich für Artenschutzprogramme zahlt, damit der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

Die Umsetzung von Artikel 6 EU-NotfallVO erfolgte durch Artikel 13 ROGÄndG [23] und die damit verbundene Einfügung von § 6 in das WindBG. Damit ist für WEA, die in einem ausgewiesenen WEG errichtet werden sollen, im Genehmigungsverfahren weder die Durchführung einer UVP noch einer artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Voraussetzung für diese Verfahrenserleichterung ist, dass der Antrag auf Genehmigung der WEA bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 gestellt wird, bei der planerischen Ausweisung des WEG eine SUP durchgeführt wurde und das WEG nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem NSG oder Nationalpark liegt.

Artikel 9 der EU-NotfallVO enthält eine Klausel zur Überprüfung durch die Kommission bis spätestens zum 31. Dezember 2023. Der Rat der Europäischen Union hat am 19. Dezember 2023 die Verlängerung der EU-Notfall-Verordnung bis zum 30. Juni 2025 beschlossen. Die entsprechende Verordnung wurde am 10. Januar 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. [53]

Am 20. November 2023 ist die Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie 2018/2001 (nachfolgend Richtlinie) [45] in Kraft getreten. Mit Artikel 1 Nr. 6 der Richtlinie wird in die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie neu Artikel 15 c eingefügt. Danach sind bis zum 21. Februar 2026 in den Mitgliedsstaaten Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien festzulegen. Nach Artikel 5 der Richtlinie sind die dafür erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die Mitgliedsstaaten bis zum 21. Mai 2025 in Kraft zu setzen. Auf Grund des mit Artikel 1 Nr. 6 Richtlinie neu in die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie eingefügten Artikel 16a bestehen damit dann in den Beschleunigungsgebieten

unbefristet die mit der EU-NotfallVO vergleichbaren Verfahrenserleichterungen für Projekte der erneuerbaren Energien weiter.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen für die Beteiligung ist die Art und Weise sowie der Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht noch nicht bekannt. Unabhängig davon geht der Planungsträger aber davon aus, dass WEG zukünftig auch Beschleunigungsgebiete sein können. Damit könnten in WEG die Verfahrenserleichterungen, die inhaltlich § 6 WindBG entsprechen, weiter Bestand haben.⁴⁹

Unter dieser Annahme bestünde nach Rechtskraft des ROPW somit für Vorhaben für die Errichtung von WEA in einem WEG, soweit sich dieses nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem NSG oder Nationalpark befindet, im Genehmigungsverfahren für die WEA weder das Erfordernis der Durchführung einer UVP, einer FFH/SPA-Prüfung noch einer artenschutzrechtlichen Prüfung.⁵⁰

Auswirkungen der Verfahrenserleichterung aus (1) für WEA in den WEG des ROPW

Die Verfahrenserleichterungen gelten ausschließlich nur für das Zulassungsverfahren (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG). Auf das Planverfahren zur Ausweisung der WEG und damit den ROPW haben die Verfahrenserleichterungen keine unmittelbaren, ggf. aber indirekte Auswirkungen.

Bei der Aufstellung des ROPW ist, wie schon bisher, eine Umweltprüfung durchzuführen (§ 8 ROG), die auch die FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2 SächsLPlG) [36] umfasst. Eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44, 45 BNatSchG [10] ist hingegen, wie schon bisher, bei der Aufstellung des ROPW nicht durchzuführen.⁵¹ Das bedeutet jedoch nicht, dass bei der Aufstellung des ROPW die Anforderungen, die sich aus den artenschutzrechtlichen Verboten (§ 44 BNatSchG) ergeben, überhaupt nicht zu berücksichtigen sind. Die Belange des Artenschutzes gehören, soweit sie bei der Aufstellung des ROPW erkennbar und von Bedeutung sind, wie bisher zum Abwägungsmaterial und sind in der Abwägung unter Beachtung von § 2 EEG und entsprechend der Abwägungsdirektiven zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG). Im Ergebnis können die WEG in Bezug auf den Artenschutz möglichst konfliktarmen Bereichen festgelegt werden. Maßgeblich dabei ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Beschlusses des ROPW als Satzung.

Die Genehmigung von WEA erfolgt regelmäßig erst in einem (erheblichen) zeitlichen Nachlauf nach Rechtskraft des Raumordnungsplans. Nach der bisher bestehenden Rechtslage konnten sich daher bei der Verwirklichung des Raumordnungsplans unüberwindbare Hindernisse ergeben, soweit bei der Planung die sich aus den artenschutzrechtlichen Verboten ergebenden Anforderungen nicht ausreichend bewältigt werden konnten und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG [10] nicht erteilt werden konnte. Eine solche Situation ist aufgrund der aktuellen und ggf. zukünftigen Rechtslage nicht mehr möglich.

Die im ROPW festzulegenden WEG liegen weder in einem Natura 2000-Gebiet, noch in einem Naturschutzgebiet (siehe Ausschlusskriterien in Kap. 2.2.5.1 und Kap. 2.2.5.7) oder Nationalpark⁵². Mit Rechtskraft des ROPW erfüllen die WEG damit die für die Verfahrenserleichterungen erforderlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG. Im Zulassungsverfahren ist damit eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 NatSchG nicht mehr durchzuführen. Die Prüfung aller Zugriffsverbote hat im Zulassungsverfahren stattdessen ausschließlich nur noch nach § 6 WindBG zu erfolgen.⁵³

Im Ergebnis der Prüfung der Zugriffsverbote nach § 6 WindBG ist eine Versagung der Genehmigung von WEA aus Gründen des besonderen Artenschutzes nicht mehr möglich. Dies gilt auch dann, wenn ein Verbotstoß feststeht und dieser nicht mit Minderungsmaßnahmen vermieden werden kann. In diesem Fall hat eine jährliche zweckgebundene Abgabe des Betreibers der WEA an den Bund für Maßnahmen in nationalen Artenhilfsprogrammen (§ 45d Abs. 1 BNatSchG) [10] zu erfolgen.

Abwägungsmaterial Artenschutz

Auf der Ebene der Raumordnungsplanung und damit im ROPW sind an die Ermittlung des Abwägungsmaterials und damit an Daten grundsätzlich keine höheren Anforderungen zu stellen als für das Zulassungsverfahren und damit an Daten bei Inanspruchnahme von § 6 WindBG.

Auf der Ebene der Raumordnungsplanung und damit im ROPW sind Daten als Abwägungsmaterial zudem nur dann zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

Zu berücksichtigen sind somit Dichtezentren und Schwerpunkträume windenergiesensibler Arten. Die Erarbeitung der dazu erforderlichen artenschutzfachlichen Grundlagen erfolgt gegenwärtig durch das LfULG im Auftrag des SMEKUL. Die Ausschreibung der Leistung durch das LfULG ist erfolgt. Die Ergebnisse sollen dem Planungsträger bis Ende des 1. Quartals 2024 vorliegen.⁵⁴

Daten von Einzelvorkommen und Daten, die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des ROPW älter als 5 Jahre sind (Daten vor 2022), erfüllen die Voraussetzungen, die an das Abwägungsmaterial zu stellen sind, nicht. Sie bleiben unberücksichtigt.

2.3.3 Weitere Planungskriterien

Für das weitere Planverfahren sind bei Erfordernis ggf. weitere Planungskriterien zu bestimmen. Diese schränken den im Ergebnis von Kap. 2.3.1 verbleibenden Suchraum weiter ein.⁵⁵

Mögliche weitere Planungskriterien könnten insbesondere sein:

Infrastruktur

- Straßen (Anbaubeschränkungszone)
- Luftverkehr (Abstände zu Flugsicherungseinrichtung, Flughafen, Landeplätze, Segelfluggelände, zu Start- und Landeplätzen von Hängegleitern und Gleitsegeln)
- Landesverteidigung (Interessengebiete Funk, Tiefflugstrecken, Lärmschutzzone im Umfeld von Bundeswehrliegenschaften, Luftverteidigungsradaranlagen, militärischen Bereiche und Sicherheitsbereiche, angeordneten Schutzbereiche, Hubschraubertiefflugstrecken)
- Wasserfern-, Gashochdruck- und Produktenleitungen

Kulturlandschaft

- Archäologische Sachzeugen
- Kulturdenkmale
- Aussichtsbereiche, Aussichtspunkte
- Landschaftsprägende Erhebungen
- Baulich-technogene Vorbelastungen

Natur und Landschaft

- Landschaftsschutzgebiete und Naturpark (über Kap. 2.2.6.2/3 hinaus)
- Besonderer Artenschutz

Raumordnungsplan Region Chemnitz

- Ziele für andere Raumnutzungen, soweit diese WEA entgegenstehen können

Rohstoffe (über Kap. 2.2.5 hinaus)

Wasser

- Wasserschutzgebiete (über Kap. 2.2.4.2 hinaus)
- Hochwasserentstehungsgebiete
- Überschwemmungsgebiete

Wald

WEA

- Bestand
- Lage, Verteilung und Größe der (Bestands)Gebiete und der Fläche Repowering
- Stand Erfüllung Flächenbeitragswert Kreis

2.4 Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
Abs.	Absatz
AEg	Allgemeines Eisenbahngesetz
AllMBl.	Allgemeines Ministerialblatt des Bayerisches Staatsministeriums des Innern und für Integration
AS	Arbeitsschritt
ArcGIS	Oberbegriff für verschiedene GIS-Softwareprodukte des Unternehmens ESRI (Environmental Systems Research Institut- US-amerikanischer Softwarehersteller)
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
ATKIS-Basis-DLM	Digitales Basis-Landschaftsmodell von ATKIS
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauR	Zeitschrift für das Baurecht
BayBO	Bayerische Bauordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	Zirka, ungefähr, etwa
d	Durchmesser
dB	Dezibel
dB (A)	A- bewerteter Schalldruckpegel
DDR	Deutsche Demokratische Republik

d. h.	das heißt
DHV	Deutscher Hängegleiterverband e. V.
DIN	Deutsche Industrienorm
DIN EN	Deutsche Industrienorm Europäische Norm
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EKL	Entwurfsklasse für Landstraßen
EKP	Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012
ESRI	Environmental Systems Research Institute ist ein US-amerikanischer Softwarehersteller von Geoinformationssystemen
EU	Europäische Union
EUGAL	Europäische Gas-Anbindungsleitung
FBW	Flächenbeitragswert
FBW Kreis	Flächenbeitragswert Kreis
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.
FS	Freistaat
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GH	Gesamthöhe einer Windenergieanlage
GIS	Geographisches Informationssystem
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
ha	Hektar (100 m x 100 m = 10.000 m ²)
HWEG	Hochwasserentstehungsgebiete
HZ	Hauptziel
i.d.R.	in der Regel
IRW	Immissionsrichtwert
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
i. Z. m.	im Zusammenhang mit
Kap.	Kapitel
kV	Kilovolt (= Tausend Volt, physikalische Einheit der elektrischen Spannung)
LAWA	Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser
LEP 2013	Landesentwicklungsplan Sachsen 2013

LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LÖK	Länderöffnungsklausel
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LT-Drs.	Landtag-Drucksache
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVZO	Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
LVW II	Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen
m	Meter
m/s	Meter pro Sekunde
m ²	Meter im Quadrat
MW	Megawatt (=1 Million Watt)
Natura 2000	Kohärentes Netz von Schutzgebieten in der EU zum Schutz wildlebender 2000 heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume
NaturparkVO	Naturparkverordnung
NH	Nabenhöhe einer Windenergieanlage
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PV RC	Planungsverband Region Chemnitz#
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAL	normierte Farbe
RD	Rotordurchmesser einer Windenergieanlage
RdNr.	Randnummer
RL	Richtlinie
RO	Raumordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
ROPW	Raumordnungsplan Wind
RQ	Regelquerschnitt
rTFZ	regionale Teilflächenziel
S.	Seite(n)
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsLPlG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz

SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
SMR	Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
sog.	so genannt
SPA	Special Protection Areas = Europäisches Vogelschutzgebiet
SUP	Strategische Umweltprüfung (RL 2001/42/EG)
TA	Technische Anleitung
TU	Technische Universität
u.a.	unter anderem
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
Urt.	Urteil
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung (RL 2011/92/EU)
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VRG	Vorranggebiet
WaLG	Windenergie-an-Land-Gesetz
WEA	Windenergieanlage
WEA Ref	Referenzanlage (siehe Kap. 2.1.2)
WEA Neu	neue WEA
WEA Bestand	vorhandene WEA, die in Betrieb sind
WEA Repowering	WEA, die repowert werden können
WEG	Windenergiegebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WW	Wasserwerk
Z	Ziel
z. B.	zum Beispiel

2.5 Literaturverzeichnis

[1]	<p>Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist. https://www.gesetze-im-internet.de/aeg_1994/BJNR239600993.html, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p>
[2]	<p>Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz). https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/RMK/wind-an-land-gesetz.pdf;jsessionid=3EA08BA2959481977D5393CDB6488063.1_cid340?blob=publicationFile&v=1, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p>
[3]	<p>Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz. Dipl.-Ing. Detlef Piorr. Stand: Entwurf 30. August 2013. https://www.bueren.de/de-wAssets/docs/01-rathaus/1.8-planen-bauen/1.8.1-stadtplanung/windenergie/WEA_und_Immissionsschutz_Piorr.pdf, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p>
[4]	<p>Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist. https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p>
[5]	<p>Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. https://www.gesetze-im-internet.de/baunvo/BJNR004290962.html, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p>
[6]	<p>Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO>true, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p>
[7]	<p>Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist. https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/BJNR013100980.html, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p>
[8]	<p>Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist. https://www.gesetze-im-internet.de/fstrg/BJNR009030953.html, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p>
[9]	<p>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist. https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/BJNR007210974.html, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p>
[0]	<p>Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p>
[1]	<p>Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021. Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft 2021. https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/37830, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p>
[2]	<p>Energiewirtschaftsgesetz (ENWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist. https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/BJNR197010005.html, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p>

[1 3]	Flächenrucksäcke von Gütern und Dienstleistungen. Ermittlung und Verifizierung von Datenquellen und Datengrundlagen für die Berechnung der Flächenrucksäcke von Gütern und Dienstleistungen für Ökobilanzen – Teilbericht III: DATEN –. UBA Texte 170/2021. https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/flaechenrucksaecke-von-guetern-dienstleistungen-1 , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[1 4]	Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung in der Region Chemnitz. 2013. https://www.pv-rc.de/publikationen/avifauna_web.pdf , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[1 5]	Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in der Region Chemnitz. 2013 https://www.pv-rc.de/cms/publikationen.php , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[1 6]	Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 (Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 - HBG 2023/2024). Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses. LT-Drs. 7/11500. https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=11500&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=0&dok_id=undefined , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[1 7]	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/ , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[1 8]	Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiterer Maßnahmen im Stromsektor (Gesetz vom 20. Juli 2022 - BGBl. I 2022, Nr. 28 28. Juli 2022, S. 1237). https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1237.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1237.pdf%27%5D_1693377758365 , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[1 9]	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft vom 17. November 2014, Bayerisches GVBl. 2014 S. 478. https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2014-478/ , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[2 0]	Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189). https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s1041.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl196s1189.pdf%27%5D_1692003242012 , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[2 1]	Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (Gesetz vom 8. Oktober 2022 - BGBl. I 2022, Nr. 37 12. Oktober 2022, S. 1726) https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=%2F%2F%2A%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1726.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1726.pdf%27%5D_1669296513257 , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[2 2]	Gesetz zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202). https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/202/VO , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[2 3]	Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88). https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/88/VO.html , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023

[2 4]	Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WaLG) (Gesetz vom 20. Juli 2022 - BGBl. I 2022, Nr. 28 28. Juli 2022, S. 1353). https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//%5b@attr_id=%27bgbl122s1353.pdf%27%5d#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1353.pdf%27%5D_1660631522721 , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[2 5]	Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (Gesetz vom 4. Januar 2023 - BGBl. I 2023, Nr.6) https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/6/VO.html?nn=55638 , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[2 6]	Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen (BodSchVereinHG) vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602). https://www.gesetze-im-internet.de/bodschvereinhg/BodSchVereinHG.pdf , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[2 7]	Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze (Gesetz vom 8. August - BGBl. I 2020, Nr. 37 13. August 2020, S. 1748) https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=%2F%2F*[%40attr_id='bgbl120s1041.pdf']#_bgbl_%2F%2F*[%40attr_id%3D'bgbl120s1728.pdf']_1690977909539 , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[2 8]	Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht. BT-Drs.20/7502. https://dserver.bundestag.de/btd/20/075/2007502.pdf , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[2 9]	Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land BT-Drs. 20/2355. https://dserver.bundestag.de/btd/20/023/2002355.pdf , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[3 0]	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[3 1]	Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), Artikel 24 Änderung der Sächsischen Bauordnung. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19790-Haushaltsbegleitgesetz-2023-2024#a24 , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[3 2]	Koalitionsvertrag 2014-2019 zwischen der CDU Sachsen und SPD Sachsen. https://www.cdu-sachsen.de/positionen/koalitionsvertraege , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[3 3]	Koalitionsvertrag 2019-2024 zwischen der CDU Sachsen und SPD Sachsen. https://www.cdu-sachsen.de/positionen/koalitionsvertraege , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[3 4]	Landeseisenbahngesetz vom 12. März 1998 (SächsGVBl. S. 97), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 22 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5253-Landeseisenbahngesetz , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023

[3 5]	Landesentwicklungsplan 2013 vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582). https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12896-Landesentwicklungsplan-2013 , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[3 6]	Landesplanungsgesetz (SächsLPlIG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17907?redirect_succesor_allowed=1 , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[3 7]	Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen. Fortschreibung (LVW II). Stand 3. November 2022. https://www.natur.sachsen.de/download/Leitfaden_Vogelschutz_an_Windenergieanlagen_Version_2.pdf , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[3 8]	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zu-letzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist. https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/BJNR006810922.html , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[3 9]	Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. April 2008 (SächsGVBl. S. 308) geändert worden ist. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4845-Naturparkverordnung-Erzgebirge-Vogtland , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[4 0]	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist. https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/ , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[4 1]	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Amtsblatt Nr. L 197 vom 21/07/2001). EUR-Lex - 32001L0042 - DE (europa.eu), letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[4 2]	Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20/76 vom 26.1.2010). L_2010020DE.01000701.xml (europa.eu), letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[4 3]	Richtlinie 2011/92/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 26/1 vom 28.1.2012). https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0092 , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[4 4]	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). LexUriServ.do (europa.eu), letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[4 5]	Richtlinie (EU) 2023/2413 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L vom 31. Oktober 2023). https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302413 , letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
[4]	Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert

<p>6] [4 7] [4 8]</p>	<p>worden ist. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1779?redirect_successor_allowed=1, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p> <p>Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5198-Saechsisches-Denkmalerschutzgesetz, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p> <p>Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12836?redirect_successor_allowed=1, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p>
<p>[4 9] [5 0]</p>	<p>Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4785?redirect_successor_allowed=1, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p> <p>Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12868-SaechsWG, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p> <p>Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5). https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26081998_IG19980826.htm, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p>
<p>[5 2] [5 3] [5 4] [5 5]</p>	<p>Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-NotfallVO) (Amtsblatt der Europäischen Union L 335/35 vom 28. Dezember 2022). https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2577, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p> <p>Verordnung (EU) 2024/223 des Rates vom 22. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Amtsblatt der Europäischen Union L 2024/223 vom 10. Januar 2024). https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202400223, letzter Zugriff: 6. Februar 2024</p> <p>Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist. https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/BJNR097310013.html, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p> <p>Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. 2022 I Nr. 28) https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*/%5b@attr_id=%27bgbl122s1362.pdf%27%5d#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1362.pdf%27%5D_1690972288007, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p>
<p>[5 6] [5 7]]</p>	<p>Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 19. Juli 2023. BMWK und BMU. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.pdf?_blob=publicationFile&v=4, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p> <p>Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zu-letzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/5405-SaechsWaldG, letzter Zugriff: 15. Dezember 2023</p>

[Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des
5 Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. [https://www.gesetze-im-](https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/BJNR258510009.html)
8 [internet.de/whg_2009/BJNR258510009.html](https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/BJNR258510009.html), letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
]

[Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 3 des
5 Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. [https://www.gesetze-im-](https://www.gesetze-im-internet.de/windbg/BJNR135310022.html)
9 [internet.de/windbg/BJNR135310022.html](https://www.gesetze-im-internet.de/windbg/BJNR135310022.html), letzter Zugriff: 15. Dezember 2023
]

Ansprechpartner

Allgemeine Fragen zum Beteiligungsverfahren	<p>Thoralf Chladt Telefon: (0375) 289 405 12 E-Mail: thoralf.chladt@pv-rc.de</p> <p>Ines Brauner Telefon: (0375) 289 405 11 E-Mail: ines.brauner@pv-rc.de</p>
ROPW Text und Karteninhalte (einschließlich Tabelle Anhang-1)	<p>Sebastian Kropop Telefon: (0375) 289 405 10 E-Mail: sebastian.kropop@pv-rc.de</p> <p>Dr. Jens Uhlig Telefon: (0375) 289 405 24 E-Mail: jens.uhlig@pv-rc.de</p>
ROPW Tabellen Anhang-2 bis Anhang-4	<p>Julia Burkhard Telefon: (0375) 289 405 14 E-Mail: julia.burkhard@pv-rc.de</p>
Umweltprüfung; Unterlagen für das Scoping	<p>Julia Burkhard Telefon: (0375) 289 405 14 E-Mail: julia.burkhard@pv-rc.de</p>
Kartographie, Online-Beteiligung	<p>Cornelia Fickenwirth Telefon: (0375) 289 405 17 E-Mail: cornelia.fickenwirth@pv-rc.de</p>

Hinweise Online-Beteiligung

Durch die Nutzung der Online-Beteiligung besteht für Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme vollständig online zu erstellen und abzugeben.

Über das Beteiligungsportal <https://mitdenken.sachsen.de/ropw-chemnitz> bzw. unsere Homepage https://www.pv-rc.de/cms/ropw_9_1.php gelangen Sie mit jedem Internet-Browser direkt zur Online-Beteiligung.

In der Online-Beteiligung werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen digital zur Verfügung gestellt.

Online-Beteiligung auf einen Blick

- Ihre in der Online-Beteiligung abgegebene Stellungnahme besitzt die gleiche Rechtssicherheit und Rechtsverbindlichkeit wie eine auf Papier erstellte Stellungnahme. Die Zusendung des Inhaltes der in der Online-Beteiligung abgegebenen Stellungnahme zusätzlich in elektronischer Form (Mail) oder in Papierform ist **nicht** erforderlich.
- Für die Abgabe einer Stellungnahme ist eine vorherige Registrierung erforderlich. Die für eine Registrierung erforderlichen Informationen sind ausschließlich für die Zuordnung Ihrer Einwendungen im Verfahren erforderlich. Ihre persönlichen Zugangsdaten (Benutzernamen und Passwort) für Ihren geschützten persönlichen Arbeitsbereich bestimmen Sie selbst. Wenn Sie im Beteiligungsportal bereits registrierter Nutzer sind, da sie z. B. an anderen Beteiligungsverfahren schon teilgenommen haben, können Sie sich mit Ihren bisherigen persönlichen Zugangsdaten anmelden.
- Wenn Sie mehrstufige Entscheidungsprozesse zu berücksichtigen haben, können Sie diese bei der Erstellung Ihrer Stellungnahme abbilden, indem Sie einer anderen Person die Entwürfe Ihrer Stellungnahme in Ihrem geschützten persönlichen Bereich zur weiteren Bearbeitung freigeben.
- Ausschließlich Sie als Nutzer der Online-Beteiligung entscheiden darüber, wann, in welchem Umfang und ob Sie überhaupt eine Stellungnahme erstellen und versenden.
- Den Sie interessierenden Text der Unterlagen können Sie jederzeit aufrufen und dazu gezielt eine Stellungnahme abgeben. Sie können im Text navigieren und recherchieren. Bei Erfordernis können Sie Ihrer Stellungnahme zusätzlich weitere Dokumente (Formate: PDF, Word, Excel oder PowerPoint, Bilder) beifügen.
- Ihre Stellungnahme können Sie als Entwurf zwischenspeichern. Dieser Entwurf kann von Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt erneut eingesehen und weiterbearbeitet werden.
- Die Karte steht Ihnen als *.pdf- Datei zur Verfügung oder Sie downloaden die Daten der Karte im *.shp-Format über die Homepage des Verbandes. Bitte beachten Sie, dass Sie die Karte oder Teile davon, zu der Sie Einwendungen vorbringen wollen, mit den in der Online Beteiligung verfügbaren Funktionen **nicht** direkt z. B. als Screenshot in Ihre Stellungnahme integrieren können. Bei konkreten Einwendungen zur Karte ist es erforderlich, die Karte oder Teile davon mit Ihren ggf. ergänzten/geänderten Darstellungen in einer geeigneten **eigenen** Anwendung als ein gesondertes Dokument zu erstellen. Dieses gesonderte Dokument können Sie Ihrer Stellungnahme in der Online-Beteiligung dann als ein weiteres Dokument beifügen.
- Nach der Fertigstellung und Versendung Ihrer Stellungnahme erhalten Sie eine Bestätigungsmail über den Eingang Ihrer Stellungnahme. Die Bestätigungsmail beinhaltet einen Link, mit dem Sie die Inhalte Ihrer Stellungnahme einsehen können.
- Die Erstellung von Stellungnahmen in der Online-Beteiligung ist nur bis einschließlich zum 5. April 2024 möglich. Danach können online keine Stellungnahme mehr abgegeben werden. In der Online-Beteiligung als Entwürfe noch enthaltene Informationen können, soweit sie noch als Stellungnahme abgegeben werden sollen, dann nur noch durch Kopieren und Einfügen in eine andere eigene Anwendung in elektronischer Form (Mail) oder in Papierform dem Planungsverband zur Kenntnis gegeben werden.